

# Leitfaden für die Auftragsvergabe

von durch die EIB  
mitfinanzierten Projekten



Europäische  
Investitionsbank

Die Bank der EU 





# **LEITFADEN FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE von durch die EIB mitfinanzierten Projekten**

**September 2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1. Die Politik der Bank	4
1.2. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Frage kommende Auftragnehmer	4
1.3. Die jeweilige Rolle der Bank und der Projektträger	5
1.4. Ethischer Verhaltenskodex	5
1.5. Interessenkonflikt	6
1.6. Transparenz über die Tätigkeit der Bank	7
1.7. Umwelt- und Sozialgrundsätze	7
1.8. Beschwerden über die Auftragsvergabe	7
1.8.1. Beschwerden über Handlungen des Projektträgers	7
1.8.2. Beschwerden über Handlungen der Bank	8
<b>2. Projekte innerhalb der Europäischen Union</b>	<b>9</b>
2.1. Projekte, auf die die EU-Richtlinien anwendbar sind	9
2.2. Projekte, auf die die EU-Richtlinien nicht anwendbar sind	10
<b>3. Projekte außerhalb der Europäischen Union</b>	<b>11</b>
3.1. Allgemeines	11
3.2. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Betracht kommende Auftragnehmer	11
3.2.1. Finanzierungen aus eigenen Mitteln	11
3.2.2. Finanzierungen aus Mitteln Dritter	11
3.2.3. Kofinanzierungen aus eigenen Mitteln	11
3.3. Beschreibung der Auftragsvergabeverfahren	12
3.3.1. Allgemeines	12
3.3.2. Internationale Auftragsvergabeverfahren	13
3.3.3. Nationale Auftragsvergabeverfahren	14
3.4. Auswahl der Auftragsvergabeverfahren	14
3.4.1. Projekte des öffentlichen Sektors	14
3.4.2. Projekte des privaten Sektors	17
3.4.3. Projekte im Rahmen von Konzessionen	18
3.4.4. Besondere Operationen	19
3.4.5. Sonderfall Kofinanzierung	20
3.5. Überprüfung der Auftragsvergabeentscheidungen durch die Bank	21
3.5.1. Operationen im öffentlichen Sektor	21
3.5.2. Operationen im privaten Sektor	22
3.5.3. Operationen im Rahmen von Konzessionen	22
3.6. Verbotene Handlungen – Integritätsklausel	23
3.7. Internationale Auftragsvergabeverfahren	23
3.7.1. Allgemeines	23
3.7.2. Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung	24
3.7.3. Vorauswahl im nicht offenen Verfahren	24
3.7.4. Ausschreibungsunterlagen	25
3.7.5. Sprache	26
3.7.6. Technische Spezifikationen	26
3.7.7. Angebotspreise für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen	26
3.7.8. Währung	27
3.7.9. Bevorzugung inländischer Güter	27
3.7.10. Kriterien für die Angebotsbewertung	28
3.7.11. Öffnung der Angebote	28
3.7.12. Bewertung der Angebote	28
3.7.13. Zuschlagserteilung und Vertragsunterzeichnung	29
3.7.14. Vergabebekanntmachung	29
3.8. Umwelt- und Sozialerklärung	29

<b>4. Von der Bank mitfinanzierte Beratungsleistungen .....</b>	<b>30</b>
4.1. Projekte mit Standort innerhalb der Europäischen Union .....	30
4.2. Projekte mit Standort außerhalb der Europäischen Union .....	30
4.2.1. Beschreibung der Auftragsvergabeverfahren .....	30
4.2.2. Auswahl der Auftragsvergabeverfahren .....	31
4.2.3. Bewertung der Vorschläge von Beratern .....	32
4.2.4. Auftragsabwicklung .....	32
<b>Anlage 1</b> Begriffe und Praktiken im Bereich Auftragsvergabe	33
<b>Anlage 2</b> Überprüfung der Auftragsvergabeentscheidungen durch die Bank	36
<b>Anlage 3</b> Integritätserklärung	39
<b>Anlage 4</b> Berechtigung zur Teilnahme an der Auftragsvergabe bei aus Mitteln Dritter finanzierten Operationen	41
<b>Anlage 5</b> Definition der Projekte des öffentlichen Sektors außerhalb der Europäischen Union	42
<b>Anlage 6</b> Standardform der Ausschreibungsbekanntmachung	45
<b>Anlage 7</b> Vorlage für die Umwelt- und Sozialerklärung	46
<b>Anlage 8</b> Verfahren für Beschwerden über die Auftragsvergabe	48

## EINFÜHRUNG

Ziel des vorliegenden Leitfadens für die Auftragsvergabe ist es, Projektträger über die Regelungen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu informieren, wenn diese Aufträge vollständig oder teilweise durch die Europäische Investitionsbank (die „Bank“) oder im Rahmen von Darlehen finanziert werden, die mit einer Garantie der Bank besichert werden.

Der vorliegende Leitfaden gilt in erster Linie für die Projektkomponenten, die von der Bank finanziert werden sollen. Um die Machbarkeit des Gesamtprojekts zu gewährleisten, verlangt die Bank jedoch, dass auch bei der Auftragsvergabe für die anderen Projektbestandteile darauf geachtet wird, dass die technische, wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Projekts gewahrt bleibt.

Die Begriffe offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog werden in diesem Leitfaden im Sinne der Auftragsvergaberichtlinien der Europäischen Union (EU) verwendet (vgl. diesbezügliche Definitionen in **Anlage 1**).

Dieser Leitfaden wird bei Bedarf von der Bank aktualisiert.

Aktualisierte Fassung von September 2018.

# 1. ALLGEMEINES

## 1.1. Die Politik der Bank

Die Auftragsvergabepolitik der Bank orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Die Bank wird sicher stellen, dass ihre Mittel in wirtschaftlich zweckmäßigster Form verwendet werden. Dazu ist bei der Auftragsvergabe darauf zu achten, dass die von der EIB mitzufinanzierenden Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen von angemessener Qualität sind, zu wirtschaftlichen Preisen beschafft und fristgerecht erbracht werden. Generell lässt sich dieses Ziel am besten durch offene internationale Wettbewerbsverfahren erreichen. Diese Vorgehensweise steht in Einklang mit der Satzung der Bank und liegt im Interesse der Projektträger.
- Bei Projekten, die ihren Standort in der Europäischen Union (EU) bzw. in Kandidatenländern (mit denen die Verhandlungen für den EU-Beitritt bereits begonnen haben) oder in potenziellen Kandidatenländern haben, in denen das diesbezügliche EU-Recht bereits umgesetzt ist, verlangt die Bank, dass die geltenden EU-Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und vor allem die geltenden EU-Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen unter fairen und nicht diskriminierenden Wettbewerbsbedingungen eingehalten werden. Das gilt vor allem für **offene und nicht offene Verfahren** mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Amtsblatt).
- In allen anderen Ländern außerhalb der EU verlangt die Bank, dass die Hauptmechanismen der EU-Auftragsvergaberichtlinien mit den erforderlichen Verfahrensanpassungen eingehalten werden. Zusammenfassend geht es dabei um die offene internationale Ausschreibung, die Nichtdiskriminierung von Bietern, Fairness und Transparenz beim Vergabeverfahren und die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Dabei stellen **offene und nicht offene Verfahren** mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt die von der Bank bevorzugte Verfahrensweise bei der Auftragsvergabe dar. Bei der Wahl des Vergabeverfahrens sind letztlich eine ganze Reihe von Überlegungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere auf die Geschäftsaktivitäten und die Interessen des Projektträgers, den jeweiligen Sektor, die Art der zu vergebenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die zu verwendende Technik, die Größe der einzelnen Komponenten, den Zeitplan für die Durchführung, die Zahl der Firmen, die in der Lage wären, die Bauleistungen zu erbringen bzw. die Lieferungen durchzuführen oder die Dienstleistungen zu erbringen, den Wettbewerb am Markt, usw. beziehen. Falls kein offenes oder nicht offenes Verfahren durchgeführt wird, muss der Projektträger seine Entscheidung für ein anderes Verfahren in einer für die Bank zufriedenstellenden Weise begründen. Er muss nachweisen, dass die erzielten Preise für die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge marktüblichen Preisen für vergleichbare Leistungen entsprechen, und dass sich eventuelle Kostenunterschiede zumindest durch besondere und nachprüfbar Aspekte rechtfertigen lassen.

## 1.2. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Frage kommende Auftragnehmer

In der Regel finanziert die EIB Projekte (innerhalb und außerhalb der EU) aus „eigenen Mitteln der Bank“ (d.h. den Mitteln, die die Bank durch die Begebung von Anleihen auf den Kapitalmärkten aufnimmt). In diesem Fall können Unternehmen aus der ganzen Welt Angebote für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge abgeben.

In einigen spezifischen Fällen werden die Finanzierungsmittel für Projekte außerhalb der EU von Dritten bereitgestellt. In diesem Fall können hinsichtlich der Herkunft der Unternehmen, die zur Teilnahme an der Auftragsvergabe berechtigt sind, Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen sind in Abschnitt 3.2 näher beschrieben.

Die EIB vergibt weder direkt noch indirekt Mittel an oder zugunsten von natürlichen Personen oder Einrichtungen, gegen die von der EU finanzielle Sanktionen verhängt wurden,<sup>1</sup> und sie stellt für diese natürlichen Personen oder Einrichtungen auch nicht anderweitig Mittel bereit (die Sanktionen der EU können entweder eigenständig oder im Anschluss an vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Artikel 41 der UN-Charta beschlossene Sanktionen verhängt worden sein).

Darüber hinaus können Einzelpersonen oder Unternehmen aufgrund der in Abschnitt 1.4 aufgeführten Bestimmungen zum Ethischen Verhaltenskodex von der Teilnahme an der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

### **1.3. Die jeweilige Rolle der Bank und der Projektträger**

Die Projektträger tragen die alleinige Verantwortung für die Durchführung der von der Bank mitfinanzierten Projekte und insbesondere für alle Aspekte des Auftragsvergabeprozesses – von der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen über die Zuschlagserteilung bis hin zur Auftragsdurchführung. Die Bank überprüft in diesem Zusammenhang lediglich, ob die für ihren Finanzierungsbeitrag geltenden Bedingungen eingehalten werden.

Die Bank kann die Projektträger bei der Auftragsvergabe beraten und unterstützen, ist jedoch nicht als Vertragspartner an der Auftragsvergabe beteiligt. Die Bank hat das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass bei Projekten innerhalb der EU die diesbezüglichen EU-Bestimmungen bzw. bei Projekten außerhalb der EU die jeweiligen Kriterien für eine ordnungsgemäße Verwendung ihrer Finanzierungsmittel eingehalten werden, dass die Auftragsvergabe fair und transparent erfolgt und dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Die Rechte und Pflichten der Projektträger gegenüber den Bietern für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge sind durch die in dem jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften sowie durch die vom Projektträger erstellten Ausschreibungsunterlagen und nicht durch den vorliegenden Leitfaden geregelt.

### **1.4. Ethischer Verhaltenskodex**

Die Bank verlangt grundsätzlich, dass die Projektträger sowie die Bieter, Bauunternehmen, Lieferanten, Dienstleistungserbringer und Berater bei der Vergabe und Ausführung von Aufträgen, die von der Bank mitfinanziert werden, auf die Einhaltung der höchsten ethischen Prinzipien achten. Die Bank behält sich das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Politik durchzusetzen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Bank sicherzustellen, dass ihre Darlehen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und dass ihre Operationen nicht für verbotene Handlungen missbraucht werden (einschließlich Betrug, Korruption, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Gemäß Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Definitionen vgl. die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB (<http://www.eib.org/en/infocentre/publications/all/anti-fraud-policy.htm>).

In Einklang mit den Bestimmungen ihrer Betrugsbekämpfungspolitik kann die Bank Folgendes unternehmen, wenn angemessen nachgewiesen wurde,<sup>3</sup> dass eine am Projekt beteiligte Partei<sup>4</sup> im Laufe der Auftragsvergabe oder der Durchführung des finanzierten (zu finanzierenden) Auftrags rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen angewandt hat:

- a) Sie kann geeignete Maßnahmen ergreifen, die den rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen in dem für die Bank zufriedenstellenden Maße entgegenwirken,
- b) die betreffende Partei vom Auftragsvergabeverfahren für das jeweilige Projekt ausschließen und/oder
- c) ihre Zustimmung zur Auftragsvergabe<sup>5</sup> verweigern und von entsprechenden vertraglichen Rechtsbehelfen Gebrauch machen, unter anderem von der Option auf Aussetzung und Kündigung, sofern die rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen nicht zur Zufriedenheit der Bank unterbunden werden.

Des Weiteren kann die Bank die am Projekt beteiligte Partei im Rahmen ihrer Ausschlusspolitik von der Auftragsvergabe für von der EIB mitfinanzierte Projekte bzw. von jeglichen geschäftlichen Beziehungen mit der Bank ausschließen.

## **1.5. Interessenkonflikt**

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben des Projektträgers oder die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung bzw. Gleichbehandlung bei der Auftragsvergabe oder -ausführung aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit von Interessen beruhen, beeinträchtigt wird. Der Begriff „Interessenkonflikt“ deckt alle Situationen ab, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers (oder in dessen Auftrag handelnde Berater), die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Auftragsausführung wahrgenommen werden könnte.

Projektträger müssen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und um eine unparteiische und objektive Ausführung der Aufgaben des Projektträgers sowie eine Gleichbehandlung aller Bieter und Auftragnehmer zu gewährleisten.

Die Beurteilung, ob ein Interessenkonflikt besteht oder nicht, ist von Fall zu Fall durchzuführen, wobei das tatsächliche Risiko eines Konflikts anhand der konkreten Umstände des betreffenden Falls zu berücksichtigen ist. Die betreffende Person bzw. die betreffende Einrichtung sollte erklären, ob für sie ein Interessenkonflikt besteht und gegebenenfalls Beweise vorlegen, die Abhilfe schaffen oder den Interessenkonflikt ausräumen.

Wenn ein Interessenkonflikt durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann, verlangt die Bank vom Projektträger, die von einem Interessenkonflikt betroffenen Bieter oder Auftragnehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren oder Aufträgen, die die EIB finanziert, auszuschließen.

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit den Untersuchungsverfahren der EIB.

<sup>4</sup> Vgl. Betrugsbekämpfungspolitik der EIB.

<sup>5</sup> Bei Verträgen im Rahmen von Projekten außerhalb der EU, die vorher überprüft werden.

## **1.6. Transparenz über die Tätigkeit der Bank**

Die Bank verpflichtet sich zu einem Höchstmaß an Transparenz. Sie verfolgt eine Transparenzpolitik<sup>6</sup>, die fester Bestandteil ihrer Corporate-Responsibility-Politik ist.

In der Transparenzpolitik sind die Regeln festgelegt, nach denen der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen der Bank gewährt wird. Gemäß dieser Politik erkennt die Bank zwar einerseits den Informationsanspruch der Öffentlichkeit grundsätzlich an, andererseits ist sie nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und Standards zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

## **1.7. Umwelt- und Sozialgrundsätze**

Die Bank bemüht sich um einen zusätzlichen Nutzen, indem sie versucht, die ökologische und soziale Nachhaltigkeit sämtlicher von ihr mitfinanzierter Projekte zu verbessern. Folglich müssen alle Projekte die ökologischen und sozialen Anforderungen der EIB erfüllen. Der jeweilige Projektträger ist für die Vorbereitung, Durchführung und den Betrieb des von der Bank mitfinanzierten Projekts zuständig, und ihm obliegt die Erfüllung der ökologischen und sozialen Anforderungen der Bank.

Projektträger werden bestärkt, bei der Vergabetätigkeit die wichtigsten Grundregeln, die in diesem Leitfaden festgelegt sind, einzuhalten und zum Umweltschutz, dem Wohlergehen der Menschen, den Menschenrechten, der Geschlechtergleichstellung, der Bekämpfung des Klimawandels und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Bieter und (Nach-)Auftragnehmer müssen das geltende Arbeitsrecht sowie die nationalen und internationalen Standards für Gesundheit und Sicherheit einhalten, darunter die Vorschriften, die in einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und in internationalen Umweltschutzstandards und -abkommen enthalten sind. Die Umwelt- und Sozialgrundsätze der Bank sind auf der Website<sup>7</sup> der Bank abrufbar.

## **1.8. Beschwerden über die Auftragsvergabe**

Beschwerden über die Auftragsvergabe können sich a) gegen Handlungen eines Projektträgers oder b) gegen Handlungen der Bank richten.

### **1.8.1. Beschwerden über Handlungen des Projektträgers**

Die Bank verlangt, dass Projektträger an sie gerichtete Beschwerden, die sich auf Vergabeverfahren für von der EIB finanzierte Aufträge beziehen und von natürlichen Personen oder Einrichtungen stammen, die ein Interesse an einem Auftrag haben oder hatten, prüfen, notwendige Maßnahmen ergreifen und in angemessener Zeit antworten.

Außerdem verlangt die EIB generell, dass jedem, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und dem durch einen mutmaßlichen Verstoß gegen geltende Auftragsvergaberegeln ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht, für die Bank akzeptable Nachprüfungsverfahren als Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stehen diese Nachprüfungsverfahren normalerweise über die zuständigen nationalen Rechtsbehelfsmechanismen<sup>8</sup> zur Verfügung.

<sup>6</sup> <http://www.eib.org/de/infocentre/publications/all/eib-group-transparency-policy.htm>

<sup>7</sup> <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/environmental-and-social-principles-and-standards.htm>

<sup>8</sup> Diese Verfahren sind von der in diesem Leitfaden beschriebenen Prüfung zu unterscheiden, die die Bank selbst für Vergabeentscheidungen für Projekte außerhalb der Europäischen Union durchführt.

### **1.8.2. Beschwerden über Handlungen der Bank**

Jeder kann bei der EIB Beschwerde über einen Missstand bei der Tätigkeit im Rahmen der Prüfung der Auftragsvergabe durch die Bank einlegen. Der EIB-Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden prüft die Position der Bank bezüglich Beschwerden, die sich auf die Auftragsvergabe für von der EIB finanzierte Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Beratungsleistungen beziehen, wenn eine Beschwerde über Handlungen der Bank eingeht.

Sollte das Ergebnis der Bank oder die Antwort den Beschwerdeführer nicht zufriedenstellen, kann er seine Beschwerde über mutmaßliche Missstände bei der Tätigkeit der Bank an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

Anlage 8 dieses Leitfadens enthält Einzelheiten zum Verfahren, das Bieter bei Beschwerden über die Auftragsvergabe befolgen müssen.

## 2. PROJEKTE INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

### 2.1. Projekte, auf die die EU-Richtlinien anwendbar sind

Innerhalb der EU ist die Auftragsvergabe durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften abgedeckt, die EU-Recht und insbesondere die EU-Auftragsvergaberichtlinien in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten Fassung umsetzen<sup>9</sup>. Diese Vorschriften bilden den rechtlichen Rahmen für die Auftragsvergabe in den EU-Mitgliedstaaten. Die jeweils zuständigen nationalen und EU-Behörden haben sicherzustellen, dass die Auftragsvergabe unter Einhaltung dieses rechtlichen Rahmens erfolgt.

Bei öffentlichen Einrichtungen oder privaten Unternehmen, die als Projektträger unter die EU-Auftragsvergaberichtlinien<sup>10</sup> fallen, wird die Bank:

- bereits bei der Projektprüfung vom Projektträger verlangen sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Projekt die anwendbaren Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen unter fairen und nicht diskriminierenden Wettbewerbsbedingungen eingehalten werden; dabei ist die gegebenenfalls erforderliche Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt ein wichtiger Schritt; und
- während der Projektdurchführung weitere Schritte im erforderlichen Umfang veranlassen, um die Einhaltung der zutreffenden Auftragsvergaberichtlinien zu prüfen und dadurch die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung der Mittel der Bank zu gewährleisten, die Solidität des Projekts zu sichern und die jeweiligen Risiken zu verringern.

Wenn die Bank Operationen mitfinanziert, die zahlreiche Vorhaben umfassen, über die zum Zeitpunkt der Projektprüfung noch keine näheren Angaben vorliegen (bei **Rahmendarlehen**), verlangt sie vom Projektträger sicherzustellen, dass die Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für die einzelnen Vorhaben, die von der Bank mitfinanziert werden, in Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgt.

Wenn die Bank Darlehen über zwischengeschaltete Finanzinstitute/Fondsmanager (**Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger oder Fonds**) bereitstellt, verlangt sie von den zwischengeschalteten Instituten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Endbegünstigten bei der Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für die einzelnen Vorhaben, die die Bank mitfinanziert, die anwendbaren Rechtsvorschriften einhalten.

Wenn die Bank eine Garantie für Teile eines bestehenden Portfolios eines zwischengeschalteten Instituts stellt, damit das Institut ein neues förderfähiges Portfolio originieren kann, oder eine direkte Garantie für ein neues Portfolio eines zwischengeschalteten Instituts, dann verlangt sie vom zwischengeschalteten Institut, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vergabeverfahren der Endbegünstigten im Rahmen

<sup>9</sup> In bestimmten autonomen Regionen von EU-Mitgliedstaaten können auch regionale Auftragsvergebenvorschriften gelten.

<sup>10</sup> Dazu gehören insbesondere die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge und die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG. Eine vollständige Liste der EU-Rechtsinstrumente im Bereich Auftragsvergabe ist im Internet abrufbar unter: [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/publproc/index.htm](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/publproc/index.htm)

des von der Bank finanzierten Projekts die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des EU-Rechts einhalten.

Wenn die Bank ein Projekt finanziert, das im Rahmen einer Konzession oder einer öffentlich-privaten Partnerschaft (PPP) durchgeführt wird, verlangt sie, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe des Konzessions- bzw. PPP-Vertrags die anwendbaren Rechtsvorschriften einhält<sup>11</sup>.

## **2.2. Projekte, auf die die EU-Richtlinien nicht anwendbar sind**

Bei all ihren Operationen ist die Bank um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung ihrer Mittel bemüht und trägt dafür Sorge, dass Wirtschaftlichkeits- und Effizienzkriterien stets eingehalten werden.

Bei öffentlichen Aufträgen, die nicht unter die EU-Richtlinien fallen (z.B. öffentliche Aufträge mit einem Auftragswert, der unter den in den Richtlinien angegebenen Schwellenwerten liegt), verlangt die Bank vom Projektträger sicherzustellen, dass die Auftragsvergabe in Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des EU-Vertrags (in erster Linie die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit) und den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften erfolgt<sup>12</sup>.

Bei der Vergabe von Aufträgen, die nicht im öffentlichen Sektor angesiedelt sind, können die (zumeist privaten) Projektträger, die in Bereichen tätig sind, in denen die EU-Richtlinien keine Anwendung finden, auch den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz genügen, wenn sie auf andere als offene oder nicht offene Verfahren zurückgreifen.

Die Bank wird sich in jedem Fall vergewissern, dass die Projektträger geeignete Verfahren für die Auftragsvergabe anwenden, die eine angemessene Auswahl der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen und unter dem Gesichtspunkt fristgerechter Umsetzung gewährleisten. Die von den Projektträgern vergebenen Aufträge müssen unparteiisch ausgehandelt werden und im besten Interesse des Projekts stehen.

---

<sup>11</sup> Weitere Informationen sind in erster Linie der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen, EU-Amtsblatt C 121 vom 29. April 2000, und der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich-Private Partnerschaften (IÖPP), EU-Amtsblatt C(2007)6661 vom 5. Februar 2008, zu entnehmen.

<sup>12</sup> Weitere Informationen sind der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, EU-Amtsblatt 2006/C 179/02 vom 1. August 2006, zu entnehmen.

### **3. PROJEKTE AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION**

#### **3.1. Allgemeines**

In den zwischen der Europäischen Union und Ländern außerhalb der EU geschlossenen Kooperationsabkommen und Finanzprotokollen sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Bank entweder mit Darlehen aus eigenen Mitteln (die die Bank größtenteils auf den Kapitalmärkten aufnimmt) oder aus Mitteln Dritter, die von der Bank für die Europäische Kommission oder die Mitgliedstaaten verwaltet werden, Finanzierungsoperationen durchführen kann. In allen Fällen verlangt die Bank, dass die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Hauptmechanismen der EU-Auftragsvergaberichtlinien mit den erforderlichen Verfahrensanpassungen eingehalten werden.

Die Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer setzen nach und nach die EU-Richtlinien in nationales Recht um. In dem vorliegenden Leitfaden fallen sie unter Kapitel 3 – Projekte außerhalb der Europäischen Union – bis zu dem Termin, ab dem sie gemäß den Verhandlungen mit der EU die EU-Auftragsvergaberichtlinien anwenden müssen, insofern sie zu diesem Zeitpunkt diese Richtlinien in nationales Recht umgesetzt haben. Sie fallen dann unter Kapitel 2 – Projekte innerhalb der Europäischen Union.

#### **3.2. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Betracht kommende Auftragnehmer**

##### **3.2.1 Finanzierungen aus eigenen Mitteln**

Bei Finanzierungen aus eigenen Mitteln der Bank (mit oder ohne Zinsvergütung) können Staatsangehörige sämtlicher Länder an den Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Im Fall von Kofinanzierungen kann es allerdings gewisse Beschränkungen geben (siehe Abschnitt 3.2.3).

##### **3.2.2 Finanzierungen aus Mitteln Dritter**

Ausschreibungen für Aufträge, die aus Mitteln der Investitionsfazilität finanziert werden, die durch das Abkommen von Cotonou (am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnetes AKP-EU-Partnerschaftsabkommen) geschaffen wurde, stehen den Staatsangehörigen sämtlicher Länder offen.

Bei der Vergabe von Aufträgen, die aus Mitteln Dritter (oder über eine Kombination aus eigenen Mitteln der Bank und Mitteln Dritter) finanziert werden, hängt es von den Vorschriften des betreffenden Finanzierungsinstruments ab, welche Bieter, Lieferanten und Dienstleistungsanbieter zur Teilnahme am Vergabeverfahren zugelassen sind. Diese Vorschriften sind in Anlage 4 zusammengefasst.

##### **3.2.3 Kofinanzierungen aus eigenen Mitteln**

Die Bank kann Projekte mit anderen Finanzinstrumenten und -institutionen kofinanzieren, insbesondere mit einigen Instrumenten der Europäischen Kommission, der Weltbankgruppe (Weltbank, IDA und IFC) sowie mit den regionalen Entwicklungsbanken wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank sowie bilateralen

Entwicklungshilfeeinrichtungen der EU-Mitgliedstaaten und verschiedenen Banken anderer Länder usw.

Kofinanzierungen dieser Art können gemeinsam oder parallel durchgeführt werden:

- Bei einer **gemeinsamen Finanzierung** vereinbaren zwei verschiedene Finanziers, die möglicherweise unterschiedliche Kriterien bezüglich der Herkunft von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen anwenden, denselben Auftrag zu finanzieren. In diesem Fall macht die Bank ihre Beteiligung davon abhängig, dass der andere Finanzierungspartner die Teilnahme an der Auftragsvergabe so weit wie möglich öffnet, zumindest jedoch für Bauunternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus der Europäischen Union und dem begünstigten Land. Bei Kofinanzierungen in Verbindung mit Finanzierungsinstrumenten aus EU-Haushaltsmitteln gelten in der Regel dieselben Teilnahmebedingungen wie für das EU-Instrument.
- Bei einer **Parallelfinanzierung** werden die einzelnen Projektbestandteile oder Aufträge jeweils nur von einem Finanzierungspartner finanziert. In diesem Fall werden bei diesen Projektbestandteilen oder Aufträgen jeweils die Verfahren des betreffenden Finanzierungspartners angewandt. Die Kriterien der Bank bezüglich der Herkunft von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen finden somit nur auf die von der Bank finanzierten Projektbestandteile oder Aufträge Anwendung.

### **3.3. Beschreibung der Auftragsvergabeverfahren**

#### **3.3.1. Allgemeines**

Die Auftragsvergabeverfahren für von der Bank außerhalb der EU mitfinanzierte Projekte stehen in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung der Bank, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der bereits erwähnten Kooperationsabkommen und Finanzprotokolle sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Diese Verfahren beruhen auf:

- dem Beitrag der Bank zu den Entwicklungszielen der EU und vor allem ihrer grundlegenden Aufgabe, durch ihre Finanzierungen zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder beizutragen, was nicht nur eine sorgfältige Auswahl der Projekte, sondern im Durchführungsstadium auch den Zugang zu geeigneten und kostengünstigen Technologien erfordert;
- den Hauptmechanismen, Verfahren und Regeln, die in den jeweiligen EU-Richtlinien festgelegt und für die jeweiligen Vorhaben und Länder angemessen sind;
- der Pflicht der Bank, als Institution der Europäischen Union für langfristige Finanzierungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Auftragsvergabe Unternehmen aus Mitgliedstaaten eine gerechte Möglichkeit bietet, sich an den Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen für die Durchführung der von der Bank mitfinanzierten Projektbestandteile zu beteiligen.

Die im Bereich Auftragsvergabe verwendeten Begriffe sind in **Anlage 1** definiert.

### 3.3.2. Internationale Auftragsvergabeverfahren

Diese Verfahren beruhen auf den von Zeit zu Zeit geänderten EU-Richtlinien:

- Beim **offenen Verfahren** können alle interessierten Parteien (je nach Auftragsart Bauunternehmen, Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer) ein Angebot abgeben. Dabei sind strenge Anforderungen bezüglich der internationalen Bekanntmachung (mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) und klarer und verständlicher Ausschreibungsunterlagen sowie eine faire und transparente Vorgehensweise bei der Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung einzuhalten.

Die auf das offene Verfahren anwendbaren besonderen Bestimmungen, die der international anerkannten Praxis entsprechen, sind in Abschnitt 3.7 beschrieben.

- Beim **nicht offenen Verfahren** können nur die Bewerber ein Angebot abgeben, die vom Projektträger dazu aufgefordert werden. In der Ausschreibungsphase ähnelt dieses Verfahren dem offenen Verfahren (da auch hier klare und verständliche Ausschreibungsunterlagen sowie eine faire und transparente Vorgehensweise bei der Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung erforderlich sind). Die Auswahl der Bewerber erfolgt:
  - entweder im Anschluss an eine internationale Bekanntmachung (mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt), wobei die Bewerberliste durch ein formelles Vorauswahlverfahren erstellt wird;
  - oder anhand einer Bewerberliste, die mit Hilfe eines durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt eingerichteten und betriebenen Prüfungssystems der Bauunternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer unter Beachtung der Grundsätze der Fairness, Transparenz und Nichtdiskriminierung erstellt wurde. Diese Liste darf nicht über einen längeren Zeitraum geschlossen bleiben. Sie ist regelmäßig zu überprüfen, um neuen Interessenten die Möglichkeit zu geben, sich an der Vorauswahl zu beteiligen.
- Das Verfahren des **wettbewerblichen Dialogs** kann bei besonders komplexen Aufträgen angewandt werden, wenn der Projektträger objektiv nicht in der Lage ist, formelle Ausschreibungsunterlagen wie beim offenen oder nicht offenen Verfahren zu erstellen. Die Ausschreibungsbekanntmachung muss international veröffentlicht werden (unter anderem im EU-Amtsblatt). Der Projektträger tritt mit ausgewählten Bewerbern in einen Dialog, um die Mittel festzulegen, die sich zur Durchführung des Auftrags am besten eignen.
- Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** besteht aus einer ähnlichen Reihe von Schritten wie das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs. Anders als beim Verfahren des wettbewerblichen Dialogs werden allerdings Mindestspezifikationen und -anforderungen festgelegt, und der Projektträger verhandelt mit den qualifizierten Bietern über ihre Erstangebote und alle Folgeangebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern; hiervon ausgenommen sind lediglich die endgültigen Angebote, die anhand der ursprünglichen Mindestanforderungen beurteilt werden.
- Beim **Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung** hat der Projektträger die Möglichkeit, sich mit Bewerbern seiner Wahl in Verbindung zu setzen und mit einem oder mehreren Interessenten über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Die Auswahl der Bewerber erfolgt direkt durch den Projektträger, der nach Möglichkeit mindestens drei qualifizierte Bewerber aus mindestens zwei verschiedenen Ländern zur Verhandlung auffordert.

### 3.3.3. Nationale Auftragsvergabeverfahren

Für kleine Aufträge und besondere Arbeiten, die bei einer Vergabe in der EU nicht in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien fallen würden, können andere Verfahren angemessener sein:

- **Nationale Ausschreibungen** (die nur in der Presse des betreffenden Landes veröffentlicht werden) erfolgen entsprechend den üblichen Verfahren des Landes des Projektträgers. Dabei sind die Ausschreibungsunterlagen normalerweise in der Amtssprache des Landes verfasst. In der Regel erfolgen die Angebotsabgabe und die Zahlungen in der Landeswährung, und die Angebotspreise schließen normalerweise sämtliche vor Ort anwendbaren Abgaben und Steuern ein.
- Bei der **Beschaffung durch Einkauf** oder **Direktvergabe** kann der Projektträger Preise und andere Bedingungen mit mehreren Unternehmen, Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern des Landes oder nur einem von ihnen aushandeln.
- Bei **Arbeiten in eigener Regie** handelt es sich eigentlich nicht um ein Beschaffungsverfahren, da die Arbeiten in diesem Fall durch die Arbeitskräfte und unter Verwendung der Ausrüstung des Projektträgers ausgeführt werden. In manchen Fällen ist dies die einzige praktikable Möglichkeit für die Errichtung bestimmter Bauten bzw. Anlagen oder die Erbringung angemessener In-house-Dienstleistungen wie z.B. grundlegende Planungsarbeiten, FuE (Forschung und Entwicklung) usw.

## 3.4. Auswahl der Auftragsvergabeverfahren

### 3.4.1. Projekte des öffentlichen Sektors

Außerhalb der EU sind nach Auffassung der Bank unter Projekten des öffentlichen Sektors:

- alle zu verstehen, die von öffentlichen Stellen durchgeführt werden;
- zusätzlich solche zu verstehen, die in den Bereichen Gas, Wärme, Strom, Wasser, Verkehr sowie Suche und Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen, Häfen und Flughäfen sowie Telekommunikation und Postdienste
  - von öffentlichen Unternehmen durchgeführt werden, die in nicht liberalisierten Märkten tätig sind, oder
  - von privaten Unternehmen durchgeführt werden, denen ohne Auswahlverfahren besondere oder ausschließliche Rechte eingeräumt wurden und die in nicht liberalisierten Märkten tätig sind.

Eine genaue Definition des öffentlichen Sektors ist in Anlage 5 enthalten.

Alle anderen Vorhaben werden als Projekte des privaten Sektors betrachtet.

Um die Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Nichtdiskriminierung und Transparenz bei der Auftragsvergabe zu gewährleisten, verlangt die Bank, dass die Vergabe von Aufträgen bei Projekten des öffentlichen Sektors in allen angemessenen Fällen im offenen oder nicht offenen Verfahren mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgt. Ausnahmen werden nur auf der Grundlage von besonderen Umständen genehmigt, die im Zusammenhang mit der Art des Vorhabens oder des Projektträgers, dem geschätzten Auftragswert oder anderen projektspezifischen Faktoren stehen. In allen Fällen müssen die Verfahren durch die Projektträger voll gerechtfertigt und für die Bank akzeptabel sein sowie im besten Interesse des Projekts und in Einklang mit den in Abschnitt 3.3.1 dargelegten Grundsätzen stehen.

Vorgeschlagene Aufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieses Leitfadens zu entziehen. Dabei ist insbesondere die Aufteilung von Bauarbeiten in mehrere kleine Aufträge allein mit dem Ziel, inländische Bauunternehmen zu begünstigen, für die Bank nicht akzeptabel, es sei denn, der Projektträger kann nachweisen, dass dies im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Projektdurchführung vorteilhafter wäre.

Die Bank verlangt daher von Projektträgern des öffentlichen Sektors, dass sie angemessene Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (außer Beratungsleistungen, für die die Vergabeverfahren in Abschnitt 4 beschrieben werden) anwenden, die mit den folgenden Grundsätzen in Einklang stehen:

- **Offene Verfahren** mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (und in der internationalen und nationalen Presse) sind die üblichste Form der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- **Nicht offene Verfahren** mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (und in der internationalen und nationalen Presse) werden für große und komplexe öffentliche Aufträge empfohlen, bei denen eine Vorauswahl der Bauunternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer erforderlich ist. Für die Vergabe von Aufträgen, bei denen ein Austausch über technische Fragen zwischen dem Projektträger und dem Bieter sinnvoll ist, wird empfohlen, das in Anlage 1 beschriebene Zweistufenverfahren anzuwenden.
- Der **wettbewerbliche Dialog** mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (und in der internationalen und nationalen Presse) kann bei besonders komplexen Aufträgen angewandt werden, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Mittel anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können, oder nicht in der Lage ist, die rechtlichen oder finanziellen Konditionen eines Vorhabens anzugeben.
- Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (und in der internationalen und nationalen Presse) ist das geeignetste Verfahren, wenn Verhandlungen notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen genau auf den speziellen Bedarf des Projektträgers abgestimmt sind. Es kann genutzt werden, wenn:
  - es sich um Bauarbeiten oder Dienstleistungen handelt, die aufgrund ihrer Art oder wegen der damit verbundenen Risiken keine vorherige globale Preisgestaltung zulassen;
  - aufgrund der geistig-schöpferischen oder finanziellen Art der Dienstleistungen die Auswahlkriterien für offene bzw. nicht offene Verfahren oder den wettbewerblichen Dialog nicht angewandt werden können;
  - die Arbeiten lediglich für Forschungs-, Test- oder Entwicklungszwecke durchgeführt werden.
- **Verhandlungsverfahren**, bei denen die Bewerberliste direkt durch den Projektträger erstellt wird, dürfen in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn:
  - im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine (geeigneten<sup>13</sup>) Angebote/Bewerbungen eingereicht wurden (Voraussetzung: die ursprünglichen Auftragsbedingungen werden nicht grundlegend geändert); oder
  - die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden können und es keine vernünftige Alternative

<sup>13</sup> Ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es irrelevant für den Auftrag ist und ohne wesentliche Abänderung dem in den Auftragsunterlagen genannten Bedarf und den dort genannten Anforderungen des Projektträgers offensichtlich nicht entsprechen kann.

- oder Ersatzlösung gibt, und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist und
    - aus technischen Gründen kein Wettbewerb besteht; oder
    - ausschließliche Rechte, einschließlich Rechte des geistigen Eigentums, geschützt werden müssen; oder
  - es unbedingt erforderlich ist, weil dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Projektträger nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für wettbewerbliche Verfahren vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem Projektträger zuzuschreiben sein; oder
  - bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, ein Wechsel des Unternehmers technische Unvereinbarkeiten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde.
- **Nationale Wettbewerbsverfahren** können für Aufträge geeignet sein, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Art oder ihres Umfangs für ausländische Bewerber kaum von Interesse sein dürften. Das ist der Fall, wenn:
    - der Auftragswert gering ist;
    - die Bauleistungen geographisch oder zeitlich auseinander liegen;
    - die Bauleistungen arbeitsintensiv sind oder
    - die Vorteile eines offenen oder nicht offenen Verfahrens durch den damit verbundenen verwaltungstechnischen oder finanziellen Aufwand eindeutig aufgehoben werden.
  - **Beschaffung durch Einkauf** ist geeignet für die Beschaffung von leicht erhältlichen Mitnahme- oder Standardartikeln von geringem Wert; nach Möglichkeit sollten Angebote von mindestens drei Lieferanten eingeholt werden.
  - Eine **Beschaffung durch Direktvergabe** kann gerechtfertigt sein, falls nur ein Unternehmen, Lieferant oder Dienstleistungserbringer einen Auftrag zufriedenstellend und zum günstigsten Preis ausführen kann.
  - **Arbeiten in eigener Regie** können gerechtfertigt sein, wenn:
    - Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum des Projektträgers stehen;
    - ein großer Teil der auszuführenden Arbeiten nicht im Voraus definiert werden kann;
    - die Arbeiten einen geringen Umfang haben und weitverstreut bzw. örtlich weit auseinander liegen;
    - die Arbeiten ausgeführt werden müssen, ohne dass der laufende Betrieb unterbrochen wird;
    - der Projektträger selbst in der Lage ist, die Arbeiten zu einem attraktiven Preis auszuführen (z.B. Verlegung von Eisenbahnschienen);
    - unvorhergesehene Ereignisse ein schnelles Handeln erforderlich machen.

Um für die Bank akzeptabel zu sein, müssen **nationale Wettbewerbsverfahren** (nationale Ausschreibung und Beschaffung durch Einkauf) Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz gewährleisten und weitgehend mit den Grundsätzen des vorliegenden Leitfadens in Einklang stehen. Falls in Betracht kommende ausländische Firmen an einem nationalen Wettbewerbsverfahren teilnehmen wollen, muss ihnen das erlaubt sein. Zusätzlich verlangt

die Bank, dass sich jeder Bieter oder Auftragnehmer zur Einhaltung einer Integritätsklausel verpflichtet (vgl. Abschnitt 3.6 und Anlage 3).

Der Schwellenwert, bis zu dem **nationale Wettbewerbsverfahren** angewandt werden können, schwankt je nach Art des Projekts, der Erfahrung des Projektträgers und den örtlichen Gegebenheiten. Dieser Schwellenwert wird für jede Art von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen zwischen dem Projektträger und der Bank von Projekt zu Projekt festgelegt. Außer bei Beratungsdienstleistungen (vgl. Abschnitt 4) sollte dieser Schwellenwert folgende Beträge nicht überschreiten: 5 Mio EUR für Bauleistungen und 200 000 EUR für Lieferungen und Dienstleistungen, außer im Bereich Strom-, Gas-, Wasser- und Verkehrsversorgung, in dem der Schwellenwert 400 000 EUR beträgt, und im Telekommunikationssektor, in dem er bei 600 000 EUR liegt (die Schwellenwerte verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer oder vergleichbare direkte Abgaben).

### 3.4.2. Projekte des privaten Sektors

Projektträger, die im privaten Sektor tätig sind (d.h. außerhalb der in Anlage 5 definierten Tätigkeitsbereiche), erfüllen im Normalfall die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz, wenn sie übliche Geschäftspraktiken anwenden. Die Bank verlangt daher nicht von ihnen, dass sie die oben genannten Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe einhalten. So erweisen sich zum Beispiel die weniger starren, kostengünstigeren und schnelleren Verhandlungsverfahren (die im Allgemeinen aus einer internationalen Angebotseinholung bei in die engere Auswahl gezogenen Lieferanten mit anschließenden Verhandlungen bestehen) oft als effizienter. Jedoch wird die Bank in allen Fällen, wo dies angemessen erscheint, die Projektträger dazu auffordern, vor allem für umfangreiche Aufträge eine Ausschreibungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen und ein offenes oder nicht offenes Verfahren durchzuführen. In solchen Fällen ist es unter Umständen erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass während des Vergabeverfahrens die legitimen Vertraulichkeitsinteressen des Projektträgers und anderer gewerblicher Vertragspartner vollständig gewahrt bleiben.

Die Bank wird in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass der Projektträger faire und transparente Beschaffungsmethoden anwendet, die eine angemessene Auswahl zwischen wettbewerbsfähigen Preisen und (unter Einhaltung der Fristen) angemessener Qualität der angebotenen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen sicherstellen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot muss den Zuschlag erhalten. Die von den Projektträgern vergebenen Aufträge müssen unparteiisch ausgehandelt werden und im besten Interesse des Projekts stehen. In diesem Fall vergewissert sich die Bank, dass – soweit möglich und in Abhängigkeit vom Auftragsumfang – mindestens drei qualifizierte Unternehmen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern um ein Angebot gebeten werden. Die Bank wird außerdem sicherstellen, dass es zu keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers kommt.

Wenn ein Unternehmen gleichzeitig Anteilseigner der Projektträgergesellschaft ist (oder wenn die Projektträgergesellschaft Anteilseigner eines Unternehmens ist bzw. die Projektträgergesellschaft und ein Unternehmen dieselben Anteilseigner haben) und der Projektträger diesem Unternehmen im Rahmen eines von der Bank mitfinanzierten Projekts einen Auftrag (als Auftragnehmer, Hersteller oder anderweitig) erteilt, wird sich die Bank davon überzeugen, dass die Auftragskosten mit dem ursprünglichen Kostenvoranschlag und den derzeitigen marktüblichen Preisen übereinstimmen und die Vertragsbedingungen fair und angemessen sind. Die Bank beteiligt sich nicht an der Finanzierung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, deren Kosten ihrer Ansicht nach über dem üblichen Marktniveau liegen.

### 3.4.3. Projekte im Rahmen von Konzessionen

Wenn sich die Bank an der Finanzierung eines Projekts beteiligt, das nach dem BOT-Modell (Bau, Betrieb und Übergabe) oder auf der Grundlage einer vergleichbaren Konzession mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder einer anderen staatlichen Konzession – wie etwa ein anerkanntes Monopol – durchgeführt wird, geht die Bank folgendermaßen vor:

- Wurde der Konzessionsnehmer im Anschluss an ein formales und für die Bank akzeptables internationales Ausschreibungsverfahren (das aus mehreren Stufen bestehen kann, jedoch auf internationaler Ebene angemessen bekanntgegeben wurde) ausgewählt und trägt er im Rahmen seiner Konzession ausdrücklich die Verantwortung für die Erbringung der Bau- und Dienstleistungen, werden die von der Bank mitfinanzierten Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen als Vorhaben des privaten Sektors betrachtet und können nach den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens beschafft werden.
- Wurde der Konzessionsnehmer nicht im Rahmen eines internationalen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt, aber die Bank erachtet den Konzessionsvertrag hinsichtlich Preis, Qualität und Risikoteilung als wirtschaftlich angemessen, dann überprüft die Bank, ob der Auswahlprozess zur Vergabe der Konzession transparent und in Einklang mit dem EU-Vertrag erfolgt ist. Dazu müssen die folgenden drei Kriterien erfüllt sein.
  - a) Das Projekt wurde international ausgeschrieben und im internationalen Wettbewerb vergeben.
  - b) Die Vergabe erfolgte fair und ohne Diskriminierung.
  - c) Der Vergabeprozess ist nachverfolgbar.

Sind diese Kriterien erfüllt, werden die von der Bank mitfinanzierten Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen ebenfalls als Vorhaben des privaten Sektors betrachtet und können nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Leitfadens beschafft werden.

- Erachtet die Bank den Konzessionsvertrag hinsichtlich Preis, Qualität und Risikoteilung als wirtschaftlich angemessen, stellt jedoch bei der Prüfung fest, dass einige der oben genannten Kriterien nicht erfüllt sind, kann die Bank in Ausnahmefällen dennoch erwägen, das Projekt zu unterstützen, sofern sie der Ansicht ist, dass der „Zusatznutzen“<sup>14</sup> des Projekts von größerer Bedeutung ist als die Abweichung von den Kriterien. In diesem Fall:
  - gilt für die Bereiche Gas, Wärme, Strom, Wasser, Verkehr sowie Suche und Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen, Häfen und Flughäfen sowie Telekommunikation und Postdienste: Wurden dem Konzessionsnehmer ohne Auswahlverfahren besondere und ausschließliche Rechte eingeräumt und ist er in einem nicht liberalisierten Markt tätig<sup>15</sup>, werden die von der Bank mitfinanzierten Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen als Vorhaben des öffentlichen Sektors betrachtet und müssen nach den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens beschafft werden.
  - In anderen Bereichen, vor allem wenn mehrere Konzessionsnehmer in einem liberalisierten Markt tätig sind, kann die Bank von Fall zu Fall und in Abhängigkeit von der Einhaltung der drei oben genannten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Kofinanzierungsvereinbarungen die Vergabeverfahren des privaten Sektors akzeptieren.

<sup>14</sup> Der „Zusatznutzen“ des Projekts umfasst die folgenden drei Aspekte: a) Übereinstimmung des Projekts mit den allgemeinen Zielen und Prioritäten der Bank, b) Qualität und Tragfähigkeit des Projekts und c) Beitrag der EIB zum Projekt.

<sup>15</sup> Wie in Anlage 5 definiert.

Wenn die Bank die Vergabeverfahren des privaten Sektors akzeptiert, legt sie dem Konzessionsnehmer nahe, für den Teil des Investitionsprogramms, der außerhalb seiner eigenen Organisation erbracht werden soll, eine Allgemeine Information im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Falle einer privaten Initiative im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft, auch „Initiativvorschlag“ genannt (ein privater Investor trägt die gesamten Kosten der Ausarbeitung eines Projekts, das dann durch den öffentlichen Projektträger international ausgeschrieben wird), kann es die Bank akzeptieren, dass diesem privaten Investor im Vergabeverfahren als Kompensation begrenzte Anreize zugute kommen, sofern diese Anreize die Transparenz, Fairness und Wettbewerbsfähigkeit des Vergabeprozesses nicht beeinträchtigen.

#### 3.4.4. Besondere Operationen

- **Rahmendarlehen:** Wenn die Bank Operationen mitfinanziert, die zahlreiche Vorhaben umfassen, über die zum Zeitpunkt der Projektprüfung noch keine näheren Angaben vorliegen, verlangt sie vom Projektträger sicherzustellen, dass die Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für die einzelnen Vorhaben, die von der Bank mitfinanziert werden, in Einklang mit den Bestimmungen dieses Leitfadens erfolgt. Bei Operationen des öffentlichen Sektors mit mehreren Vorhaben definiert und vereinbart die Bank zusammen mit dem Projektträger die Prüfung der Auftragsvergabe, hauptsächlich im Hinblick auf eine Prüfung der Auftragsvergabepläne und Überprüfungen im Vorfeld und ex-post durch die Bank. Die Grundlage hierfür bildet ihre Beurteilung der einzelnen Vorhaben und der technischen und organisatorischen Fähigkeit des Projektträgers, die Anforderungen dieses Leitfadens einzuhalten.
- **Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger (Darlehen für Midcap-Unternehmen, KMU-Darlehen):** Wenn die Bank einem zwischengeschalteten Institut (üblicherweise ein Finanzinstitut, das Kredite an kleine und mittlere Unternehmen vergibt) ein Darlehen gewährt, fordert sie das zwischengeschaltete Institut auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Endkreditnehmer bei der Vergabe der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für die von der Bank mitfinanzierten Teilvorhaben die jeweils wirtschaftlich günstigste Option wählen und dabei Verfahren angewandt werden, die den Umständen und den vor Ort geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Falls dabei offene oder nicht offene Verfahren verwendet werden, so müssen diese entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens durchgeführt werden.
- **Eigenkapitaloperationen:** In bestimmten Regionen außerhalb der EU kann die Bank das Eigenkapital eines öffentlichen oder privaten Unternehmens finanzieren. In diesem Fall kommt die Bank mit dem Projektträger überein, für welche besonderen Aufträge ihre Finanzierungsmittel ausgezahlt werden sollen, und verlangt, dass der Projektträger dieselben Beschaffungsmethoden anwendet wie im Falle einer direkten Finanzierung von Projekten. Dies gilt jedoch nicht, falls es sich um eine rein finanzielle Unterstützung (wie zum Beispiel zur Stärkung der Kapitalbasis eines Unternehmens) handelt, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen steht.
- **Fonds:** Wenn sich die Bank an einem Fonds beteiligt, verlangt sie, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass die Aufträge für die Durchführung der von der Bank finanzierten Projekte folgendermaßen vergeben werden:
  - **Projekte des öffentlichen Sektors:** Die Vergabe erfolgt durch geeignete Verfahren in Einklang mit den EU-Richtlinien für die (öffentliche) Auftragsvergabe. Zusammenfassend geht es dabei um eine offene

internationale Ausschreibung, die Nichtdiskriminierung von Bietern, Fairness und Transparenz beim Vergabeverfahren und die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

- **Projekte des privaten Sektors:** Die Vergabe erfolgt durch faire, transparente Verfahren, die die Wirtschaftlichkeits- und Effizienzkriterien erfüllen. Dies kann durch Einhaltung der etablierten Geschäftspraxis erreicht werden. Die Aufträge müssen unparteiisch ausgehandelt werden und im besten Interesse des Projekts stehen.
- **Konzessionsprojekte:** Wenn der Fonds in Projekte investiert, die nach dem BOT-Modell (Bau, Betrieb, Übertragung) oder ähnlichen Konzessionsmodellen wie öffentlich-private Partnerschaften oder andere staatliche Konzessionen – etwa ein anerkanntes Monopol – durchgeführt werden, vergibt der öffentliche Auftraggeber die Konzession in Übereinstimmung mit folgenden Kriterien:
  - Die Vergabe der Konzession erfolgt durch ein transparentes Verfahren in Einklang mit den Grundsätzen des EU-Vertrags, d. h. sie wurde angemessen bekannt gemacht, um die Konzession für den internationalen Wettbewerb zu öffnen, und das Verfahren war fair, nicht diskriminierend und kann überprüft werden.
  - Der Konzessionsvertrag ist hinsichtlich Preis, Qualität und Risikoteilung wirtschaftlich angemessen.

In diesem Fall kann der Konzessionsnehmer die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Rahmen der Konzession über die im Vorangehenden beschriebenen geeigneten Vergabeverfahren für Projekte des privaten Sektors vergeben.

- **Darlehen, für die im Rahmen der Investitionsfazilität (Abkommen von Cotonou) eine Garantie bereitgestellt wird:** Wenn die Bank die Tilgung eines von einem anderen Darlehensgeber gewährten Darlehens garantiert, müssen die aus diesem Darlehen finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Verfahren beschafft werden, die einen transparenten Vergabeprozess und eine faire Behandlung der Bieter sowie die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes in Einklang mit den in den Abschnitten 3.4.1 und 3.4.2 beschriebenen Grundsätzen sicherstellen. Die Bank kann verlangen, dass eine angemessene Zahl von Bauunternehmen, Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern an dem Wettbewerb teilnehmen kann (zum Beispiel durch eine internationale Auftragsbekanntmachung).

### 3.4.5. Sonderfall Kofinanzierung

Bei Vorhaben, die die Bank gemeinsam mit anderen multi- oder bilateralen Finanzierungsinstitutionen oder anderen internationalen Organisationen finanziert, kann die Auftragsvergabe für die kofinanzierten Teilvorhaben nach den Auftragsvergabevorschriften einer anderen an der Kofinanzierung beteiligten Institution oder Organisation (die kofinanzierende Institution) erfolgen, sofern die Bank ihre Zustimmung erteilt hat. Dabei sind jedoch die Mindestanforderungen und -standards der Bank einzuhalten:

- Die kofinanzierende Institution passt ihre Teilnahmekriterien an die in Abschnitt 3.2 genannten Grundsätze an.
- Die Ausschreibungen werden angemessen veröffentlicht, um einen breiten internationalen Wettbewerb zu gewährleisten.
- Die Vergabevorschriften entsprechen den international anerkannten Methoden und orientieren sich an den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung der Bieter, der Fairness und Transparenz des Vergabeverfahrens und der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

Darüber hinaus kann die Bank die kofinanzierende Institution damit beauftragen, die Auftragsvergabe der gemeinsam finanzierten Vorhaben in ihrem Auftrag zu überwachen.

Zudem kann die Bank beschließen, die kofinanzierende Institution zu beauftragen, das Projekt in ihrem Auftrag zu bewerten und/oder zu überwachen. In diesem Fall ist die kofinanzierende Institution zu 100% für die Überwachung der Auftragsvergabe zuständig. Sie kann bei allen Projektkomponenten ihre eigenen Vorschriften anwenden, sofern die oben genannten Grundsätze eingehalten werden<sup>16</sup>.

### **3.5. Überprüfung der Auftragsvergabeentscheidungen durch die Bank**

Im Rahmen ihrer Projektprüfung beurteilt die Bank das Projekt sowie die technische und organisatorische Kapazität des Projektträgers. Außerdem legt sie die Prüfungsmodalitäten der Auftragsvergabe fest.

Während der Projektprüfung sollte der Projektträger die Zustimmung der Bank zum Auftragsvergabeplan einholen und erhalten, der mindestens den von der Bank zu finanzierenden Projektumfang abdeckt und die Bank über die genaue Auftragsvergabe informiert (Wahl der für das Projekt geeigneten Verfahren, Zeitplan, technische Spezifikationen, Veröffentlichung von Ausschreibungsbekanntmachungen, Frist für die Einreichung der Angebote usw.).

#### **3.5.1. Operationen im öffentlichen Sektor**

Der mit dem Projektträger vereinbarte Auftragsvergabeplan sollte die nachstehend aufgeführten Prüfungsanforderungen der Bank widerspiegeln.

Der Projektträger sollte den Auftragsvergabeprozess erst einleiten, nachdem die Bank dem entsprechenden Auftragsvergabeplan (und wesentlichen Aktualisierungen) zugestimmt hat. Wenn der Projektträger das Vergabeverfahren bereits gestartet hatte, als die Bank in die Projektkomponente eingebunden wurde, prüft sie den Auftragsvergabeplan ex-post um sicherzustellen, dass er dennoch die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllt.

**Vorherige Überprüfung:** Alle internationalen Vergabeverfahren durchlaufen eine vorherige Überprüfung durch die Bank. Vorherige Überprüfung bedeutet, dass der Projektträger die wichtigsten Unterlagen an die Bank schicken und vor allen wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Auftragsvergabe ihre Zustimmung einholen muss:

- Die Ausschreibungsbekanntmachung, die Unterlagen für die Vorauswahl (falls eine solche stattfindet) und die Ausschreibungsunterlagen müssen der Bank vor Veröffentlichung bzw. vor der Aushändigung an potenzielle Bieter zur Information und zur Abgabe eventueller Kommentare vorgelegt werden.
- Für die Vorauswahl der Bieter oder die direkt vom Projektträger erstellte Bewerberliste (ggf. vor der Benachrichtigung der Bewerber), die Bewertung der Angebote (auf jeder Bewertungsstufe) und die Entscheidung über die Auftragsvergabe muss auf der Grundlage geeigneter Unterlagen eine Erklärung der Bank eingeholt werden, dass diese keine Einwände hat.
- Wenn das Vergabeverfahren Verhandlungen umfasst, sind das Verhandlungsprotokoll sowie Änderungen der ursprünglichen technischen Spezifikationen/„Terms of Reference“ oder Auftragsbedingungen, die sich aus den Verhandlungen ergeben, vor der Bekanntmachung der vorgeschlagenen Vergabeentscheidung an die Bank zu schicken.

---

<sup>16</sup> Bei Projekten außerhalb der EU, die im Rahmen der „Mutual Reliance Initiative“ durchgeführt werden, an der die EIB, die AFD und die KfW beteiligt sind, wird einer der drei Kofinanzierungspartner – das federführende Institut – von den anderen beiden Instituten damit beauftragt, das Projekt in ihrem Auftrag zu prüfen und/oder zu überwachen. In diesem Fall ist das federführende Institut zu 100% für die Überwachung der Auftragsvergabe zuständig und wendet dabei seine eigenen, von der EIB akzeptierten Vorschriften an.

- Nach der Vertragsunterzeichnung muss jede Vertragsänderung, die kumulativ eine Erhöhung des ursprünglichen Auftragspreises von mehr als 15 Prozent bewirkt, vor Abschluss an die Bank geschickt werden.

Im Falle einer Beendigung des Vertrags muss der Projektträger die Bank über seine Absicht und die Gründe der Beendigung informieren. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Finanzierung zurückzuziehen, wenn die Beendigung nicht gerechtfertigt ist und/oder gegen Vertragsbestimmungen verstößt.

Die vorherige Überprüfung der Bank erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz. Aufträge mit einem erhöhten Risiko werden von einem direktionsübergreifenden Ausschuss geprüft, bevor die Bank gegenüber dem Projektträger erklärt, dass sie keine Einwände hat.

**Ex-post-Überprüfung:** Alle Aufträge, die nicht nach einem internationalen Vergabeverfahren vergeben werden, durchlaufen eine Ex-post-Überprüfung durch die Bank wie im Auftragsvergabeplan dargelegt. Der Projektträger kann demnach Beschaffungsaufträge vergeben, ohne die Bank im Vorfeld einzubinden. Er legt der Bank in regelmäßigen Abständen einen aktualisierten Auftragsvergabeplan vor, der aktuelle Informationen zu den Vergabeentscheidungen, den Unterzeichnungen und der Wettbewerbsintensität enthält. Der Projektträger bewahrt die vollständigen Unterlagen aller Aufträge auf und stellt sie auf Anfrage für die Ex-post-Überprüfung der Bank oder ihrer Prüfer zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Finanzierung zurückzuziehen, wenn die Ex-post-Überprüfung eines Auftrags einen Verstoß gegen den vorliegenden Leitfaden aufzeigt.

Während der Projektdurchführung überwacht die Bank die Umsetzung der Vergabeverfahren durch den Projektträger; je nach Leistung des Projektträgers kann sie ihre Sorgfaltsprüfung anpassen.

### 3.5.2. Operationen im privaten Sektor

Bei der Vergabe im privaten Sektor muss der Projektträger sicherstellen, dass die Vergabeverfahren, die Vergabeentscheidungen und die Aufträge den Bestimmungen dieses Leitfadens für Operationen im privaten Sektor (Abschnitt 3.4.2) entsprechen. Die Bank prüft, ob die zu finanzierenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für das Projekt geeignet sind und zu marktgerechten Preisen in Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowie unter Vertragsbedingungen, die vor dem Hintergrund der vorherrschenden Marktpraxis angemessen sind, beschafft wurden oder werden.

### 3.5.3. Operationen im Rahmen von Konzessionen

Wenn der Projektträger die für die Auswahl des Konzessionsnehmers zuständige Behörde ist, entspricht die Vergabeprüfung der EIB hinsichtlich der Konzessions- und PPP-Auswahlprozesse der Prüfung für Operationen im öffentlichen Sektor (Abschnitt 3.5.1).

Die Prüfung der Vergabe von Aufträgen durch den Konzessionsnehmer durch die Bank hängt vom Typ der Operation (öffentlich oder privat) ab, der gemäß Abschnitt 3.4.3 identifiziert wird.

Wenn der Projektträger ein Bieter (oder eine Zweckgesellschaft, die vom Bieter bei Konzessionserhalt eingerichtet wird/werden soll) ist, der am von der Behörde durchgeführten Auswahlverfahren zur Konzessionsvergabe teilnimmt, sollte die Behörde eine frühzeitige Einbindung der Bank in die PPP sicherstellen. Auf diese Weise kann die Bank kontrollieren, ob die für ihre Finanzierung geltenden Bedingungen, die dieser Leitfaden beschreibt, eingehalten werden. Grundsätzlich steht die Bank allen interessierten Bietern auf nicht exklusiver Basis zur Verfügung, wobei die Bieter keineswegs verpflichtet sind, die Bank in

ihren Angebotsstrukturen zu berücksichtigen (außer die Vergabeunterlagen schreiben dies vor). Die Bank verpflichtet sich, den Zugang zu Informationen, die sie im Rahmen der Prüfung des Konzessionsvergabeverfahrens erhalten hat, unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit zu limitieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen (einschließlich Vertraulichkeitsverpflichtungen).

Die Anforderungen für die Überprüfung der Auftragsvergabeentscheidungen durch die Bank sind in Anlage 2 zusammengefasst.

### **3.6. Verbotene Handlungen – Integritätsklausel**

Wie in Abschnitt 1.4 dargelegt, verpflichtet sich die Bank sicherzustellen, dass ihre Darlehen für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und dass ihre Operationen nicht für verbotene Handlungen (einschließlich Betrug, Korruption, heimliche Absprache, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) missbraucht werden. Vor allem bei Vorhaben in Ländern außerhalb der EU wird die Bank generell verlangen, dass der Projektträger:

- von jedem Bieter für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge als Bedingung für die Teilnahme verlangt, dass er eine Integritätserklärung in der in Anlage 3 dargelegten Form abgibt und diese seinem Angebot beifügt, und
- in die Ausschreibungsunterlagen und Verträge eine Klausel aufnimmt, die dem Projektträger, der Bank und den von ihnen ernannten Rechnungsprüfern sowie jeder Behörde oder jeder Einrichtung der Europäischen Union bzw. jeder gemäß dem Recht der Europäischen Union zuständigen Behörde das Recht einräumt, die für die Durchführung eines von der Bank mitfinanzierten Auftrags relevanten Bücher und Geschäftsunterlagen des Bieters, Bauunternehmers, Lieferanten, Dienstleistungserbringers oder Beraters zu überprüfen und zu kopieren.

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge nicht zu finanzieren, wenn der Bieter/Auftragnehmer dem Projektträger keine von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person unterzeichnete Integritätserklärung vorgelegt hat.

Bei Aufträgen, die vor der Einbindung der Bank in das Projekt vergeben wurden, wird den Projektträgern empfohlen, die Integritätserklärung aufzunehmen.

Bei Projektträgern des privaten Sektors kann die Bank von der Anwendung der Integritätsklausel absehen, sofern der Projektträger gegenüber der Bank zufriedenstellend nachweisen kann, dass er Betrugsbekämpfungsmaßnahmen umgesetzt hat, die zumindest den diesbezüglichen Standards der Bank entsprechen.

### **3.7. Internationale Auftragsvergabeverfahren**

#### **3.7.1. Allgemeines**

Im Allgemeinen verlangt die Bank, dass öffentliche Aufträge im offenen oder nicht offenen Verfahren mit Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt vergeben werden. Die eventuellen Ausnahmen von dieser Regel müssen vom Projektträger gerechtfertigt und von der Bank genehmigt werden.

Bei der Auftragsvergabe hat der Projektträger in der Regel die folgenden Schritte einzuhalten:

- Veröffentlichung einer Ausschreibungsbekanntmachung, die zur Angebotsabgabe (oder zur Teilnahme an der Vorauswahl) aufruft, im EU-

- Amtsblatt und anderen Medien mit dem Hinweis, dass die Bank möglicherweise den Auftrag finanziert;
- Entscheidung über die Liste der Bewerber, die in die Vorauswahl kommen, sowie Benachrichtigung der Bewerber (bei nicht offenen Verfahren);
- Versendung der Ausschreibungsunterlagen an die potenziellen Bieter;
- Eingang der Angebote, öffentliche Angebotsöffnung und Bewertung der Angebote;
- Auftragserteilung, Benachrichtigung aller anderen Bieter über das Ergebnis und Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im EU-Amtsblatt und
- Auftragsdurchführung.

Bei der Durchführung von offenen und nicht offenen Verfahren sollte sich der Projektträger an die im Folgenden aufgeführten Regeln und Bestimmungen halten.

### **3.7.2. Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung**

Die Bank verlangt, dass der Projektträger die Ausschreibungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Falls notwendig hilft die Bank dabei, eine solche Veröffentlichung im Namen des Projektträgers zu veranlassen.

Im Falle eines direkten Aufrufs zur Angebotsabgabe ohne vorherige Vorauswahl muss die Bekanntmachung mindestens die folgenden Elemente beinhalten (vgl. Modell in Anlage 6):

- Bezeichnung des Projektträgers, Name des Projekts und Hinweis auf die mögliche Finanzierung durch die Bank;
- Beschreibung der Bauleistungen bzw. der Art der zu erbringenden Lieferungen oder Dienstleistungen;
- voraussichtlicher Zeitplan;
- Aufstellung der Kriterien für die Bewertung der Angebote in der Rangfolge ihrer Bedeutung;
- Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen erhältlich sind;
- Schlusstermin für den Eingang der Angebote sowie
- Zeit und Ort der öffentlichen Angebotsöffnung.

Die Bank unterstützt außerdem die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachungen in anderen internationalen Medien und in lokalen Zeitungen. In diesem Fall dürfen diese nicht vor der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, sondern sollten zum selben Zeitpunkt, mit denselben Bedingungen und in demselben Wortlaut wie im EU-Amtsblatt erscheinen.

Falls der Projektträger das Vergabeverfahren für einen Projektbestandteil bereits vor der Beteiligung der Bank begonnen hat, kann sich die Bank dennoch bereit erklären, diesen Bestandteil mitzufinanzieren, auch wenn es keine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gegeben hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der Projektträger nachweisen kann, dass die Publizität der Ausschreibung groß genug war, um einen breiten internationalen Wettbewerb zu gewährleisten.

### **3.7.3. Vorauswahl im nicht offenen Verfahren**

Im nicht offenen Verfahren wählt der Projektträger diejenigen Bewerber aus, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Die Auswahl der Bewerber muss durch ein formelles Präqualifikationsverfahren erfolgen, an dem alle interessierten Firmen teilnehmen können und das im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Ein solches Vorauswahlverfahren ist üblicherweise für große bzw. komplexe Aufträge erforderlich.

Die Kriterien für die Vorauswahl, die in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt und in den Vorauswahlunterlagen erläutert werden müssen, sollten in erster Linie die Fähigkeiten und Mittel des möglichen Bieters betreffen, diesen besonderen Auftrag auszuführen. Üblicherweise werden als Kriterien folgende Eigenschaften des Bewerbers berücksichtigt:

- Erfahrung und Leistung bei vorangegangenen Aufträgen;
- Kapazitäten hinsichtlich seiner Arbeitskräfte, Ausstattung sowie Bauausrüstung oder Produktionsanlagen;
- Finanzlage.

Der Projektträger sollte alle Bewerber über die Entscheidung der Vorauswahl informieren und die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung erläutern.

In allen sonstigen Punkten, abgesehen von der Benachrichtigung und der Auswahl der Bewerber durch ein Vorauswahlverfahren, sind nicht offene Verfahren mit offenen Verfahren identisch.

### **3.7.4. Ausschreibungsunterlagen**

Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, dass sie einen breiten internationalen Wettbewerb ermöglichen. Außerdem müssen sie vollständig mit den in dem vorliegenden Leitfaden festgelegten Bestimmungen in Einklang stehen.

Projektträger können die Ausschreibungsunterlagen und Auftragsbestimmungen aus den Rechtsvorschriften ihres Landes verwenden, wenn diese einen breiten internationalen Wettbewerb ermöglichen und mit den Bestimmungen dieses Leitfadens in Einklang stehen. Alternativ können Projektträger auch international anerkannte Standardunterlagen für die Auftragsvergabe und Auftragsbestimmungen verwenden, wie sie beispielsweise von multilateralen Entwicklungsbanken oder der Internationalen Vereinigung beratender Ingenieure (FIDIC – Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils) ausgearbeitet wurden, sofern diese auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens gemäß Kapitel 1 und Abschnitt 3.7 hin angepasst wurden.

Der Verkaufspreis der Ausschreibungsunterlagen sollte den Kosten für ihre Vervielfältigung und gegebenenfalls ihre Versendung entsprechen.

Falls während des Ausschreibungszeitraums Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen werden, muss der Projektträger diese allen Bietern zusenden und ihnen eine angemessene Reaktionszeit zugestehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sollten Bestimmungen bezüglich des geltenden Rechts und der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten beinhalten. Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit mag praktische Vorteile aufweisen, so dass die Bank die Projektträger ermutigt, diese soweit angemessen anzuwenden.

Die für die Ausarbeitung der Angebote verfügbare Zeit sollte vom Umfang und von der Komplexität des Auftrags abhängen. Sie sollte im Normalfall mindestens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt betragen, zu dem die Ausschreibungsunterlagen für die potenziellen Bieter erhältlich sind. Bei umfangreichen Bauarbeiten oder komplizierten Ausrüstungsteilen muss diese Frist entsprechend verlängert werden. In diesem Fall wird der Projektträger ersucht, Informationsveranstaltungen und Ortsbesichtigungen durchzuführen, die den Bietern das Verständnis des Auftragsgegenstandes erleichtern. Falls Bieter spezifische Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen stellen, müssen die Projektträger diese innerhalb einer Woche beantworten. Alle Bieter müssen in jedem Fall gleich und fair behandelt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sollten eine Aufforderung an die Bieter beinhalten, den Projektträger schriftlich mit Kopie an die Bank zu informieren, falls sie der Ansicht sind, dass bestimmte Klauseln oder technische Spezifikationen der Ausschreibungsunterlagen den internationalen Wettbewerb einschränken oder einigen Bietern einen ungerechten Vorteil bringen könnten.

### **3.7.5. Sprache**

Die Ausschreibungsbekanntmachung, die Vorauswahlunterlagen (soweit vorhanden), die Ausschreibungsunterlagen sowie der Bericht über die Angebotsbewertung müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union (vorzugsweise in Englisch oder Französisch) abgefasst sein.

In besonderen Fällen kann die Originalfassung der Ausschreibungsunterlagen auch in der Landessprache des Projektträgers (die auch als die bei Rechtsstreitigkeiten geltende Sprache gewählt werden kann) abgefasst werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Projektträger eine beglaubigte Übersetzung der wichtigsten Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen anfertigen lässt und diese der Bank und den Bietern zur Verfügung stellt. Für jeglichen Schriftwechsel und Gespräche mit den ausländischen Bietern und der Bank bezüglich der Auftragsvergabe muss die EU-Sprache verwendet werden, in die die Ausschreibungsunterlagen übersetzt wurden. Die Bieter sollten die Möglichkeit haben, ihr Angebot in dieser EU-Sprache vorzulegen.

### **3.7.6. Technische Spezifikationen**

Die Projektträger müssen EU- oder internationale Normen und Spezifikationen verwenden (wie die der International Standard Organization), sofern sie anwendbar und angemessen sind, und diese konsequent in den gesamten Ausschreibungsunterlagen anwenden. Werden bestimmte (nationale oder andere) Normen verwendet, ist in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass auch andere Normen akzeptiert werden, sofern sie das gleiche oder ein höheres Maß an Qualität oder Leistung gewährleisten. Die Verwendung von Markennamen oder anderen Bezeichnungen, die zu einer Diskriminierung von Lieferanten führen könnte, ist zu vermeiden. Sollte ein solcher Hinweis zur Verdeutlichung der Produkthanforderungen erforderlich sein, ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, dass Erzeugnisse von gleicher oder höherer Qualität oder Leistung akzeptiert werden.

### **3.7.7. Angebotspreise für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen**

Wenn ein Projektträger des öffentlichen Sektors (oder ein privater Projektträger, der von Einfuhrzöllen befreit ist) die Lieferung von Gütern ausschreibt, sollte verlangt werden, dass die Angebotspreise als CIF-Preise (Bestimmungshafen) oder als CIP-Preise (Bestimmungsort) für alle aus dem Ausland angebotenen Güter und als EXW-Preise (ab Werk bzw. Mitnahmeartikel) für im Inland erhältliche, hergestellte oder zusammengebaute Güter, einschließlich der vorher importierten, angegeben werden. Bei der Bewertung der Angebote für Güter sollten Einfuhrzölle und Steuern auf importierte Güter sowie die Mehrwertsteuer und andere Abgaben auf im Inland beschaffte Güter nicht berücksichtigt werden, während alle in Verbindung mit der Lieferung, dem Transport, der Abfertigung und der Versicherung der Güter bis zum Bestimmungsort entstehenden Kosten einzubeziehen sind.

Angebotspreise für Bau- und Dienstleistungsaufträge, die vornehmlich im Land des Käufers zu erfüllen sind, können einschließlich aller Zölle, Steuern und sonstiger Abgaben verlangt werden. Die Bewertung und der Vergleich der Angebote werden auf dieser Grundlage

vorgenommen, wobei der Auftragnehmer für alle bei der Erfüllung des Auftrags anfallenden Zölle, Steuern und Abgaben aufkommen muss.

### **3.7.8. Währung**

Auf Wunsch des Projektträgers und mit Zustimmung der Bank kann die Angebotswährung auf eine bestimmte, weltweit handelbare Währung beschränkt werden. Andernfalls sollten die Bieter ihre Angebotspreise in einer beliebigen international gehandelten Währung oder in einer Kombination von Währungen für den Anteil der Kosten, die in Devisen anfallen, angeben können. Sie müssen jedoch damit einverstanden sein, dass ihnen der Anteil der im Inland anfallenden Kosten eines Auftrags in Landeswährung gezahlt wird. In diesem Fall müssen die Bieter die Höhe des Devisenanteils, den sie in ihrem Angebot verlangen, rechtfertigen.

Die Bezahlung für den Auftrag hat in der (den) Währung(en) zu erfolgen, in der (denen) der Angebotspreis des Angebots, dem der Zuschlag erteilt wurde, angegeben ist. Sollte verlangt werden, dass der Angebotspreis in einer einzigen Währung angegeben wird, der Bieter jedoch Zahlungen in anderen Währungen in einer prozentual auf den Angebotspreis bezogenen Höhe gefordert hat, so werden für die Zahlungen die vom Bieter in seinem Angebot genannten Umrechnungskurse verwendet, um zu gewährleisten, dass der Wert der verschiedenen Teile des Angebots (in anderen Währungen) ohne Gewinn oder Verlust erhalten bleibt. Die Ausschreibungsunterlagen müssen gegebenenfalls klare Bestimmungen für Preiserhöhungen enthalten.

Zur Bewertung und zum Vergleich der Angebote werden die Angebotspreise in eine vom Projektträger bestimmte Währung umgerechnet, wobei für die Umrechnung der Währungen der angegebenen Angebotspreise die Verkaufs-/ (Wechsel-)Kurse eines international anerkannten Devisenmarktes an einem im Voraus gewählten und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Tag verwendet werden, vorausgesetzt, dieser Tag liegt nicht mehr als 30 Tage vor dem angegebenen Tag der Angebotsöffnung.<sup>17</sup>

### **3.7.9. Bevorzugung inländischer Güter**

Mit Ausnahme der Kandidatenländer können Darlehensnehmer für Güter, die im Inland hergestellt werden (per Definition müssen die im Inland erbrachten Leistungen mindestens 30% ab Werk ausmachen), eine lokale Präferenzspanne von 15% anwenden. Besteht eine solche bevorzugte Behandlung, muss in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Für den Vergleich der Angebote werden dann der Preis der importierten Güter (ohne Steuern und Abgaben am Lieferort) zuzüglich 15% und der Preis der im Inland produzierten Güter (ohne Mehrwertsteuer oder ähnliche Abgaben am Lieferort) herangezogen. Bei Bauleistungen (selbst wenn sie die Lieferung von Gütern einschließen) und Dienstleistungen akzeptiert die Bank keine Bevorzugung von Bietern des Empfängerlandes.

---

<sup>17</sup> Dieser Tag sollte nicht nach dem Tag liegen, der ursprünglich in den Ausschreibungsunterlagen als letzter Tag der Angebotsgültigkeit vorgesehen ist. Falls aufgrund der vertraglichen Zahlungsbedingungen einige wenige größere Zahlungen an spezifischen vorhersehbaren Terminen in der Zukunft (z.B. CIF-Lieferaufträge) anfallen, kann der Projektträger den Wunsch haben, die Verwendung eines amtlich notierten Devisenterminkurses für die geschätzten Zahlungstermine für die Auswertung festzulegen und bei der Zuschlagserteilung Devisentermingeschäfte für diese Zahlungen abzuschließen, um sich so gegen die Risiken von Devisenkursschwankungen abzusichern. Die Zeitpunkte für diese Termingeschäfte und die zu verwendenden Devisenmärkte müssen in den Ausschreibungsunterlagen klar angegeben werden.

### 3.7.10. Kriterien für die Angebotsbewertung

Für die Bewertung der Angebote können folgende Kriterien maßgebend sein:

- der niedrigste Preis der den Bedingungen entsprechenden und die technischen Anforderungen erfüllenden Angebote oder
- das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Anwendung einer Reihe auftragsbezogener Kriterien: z.B. Preis, Zahlungsbedingungen, Bau- oder Lieferzeit, technische Leistungsfähigkeit (vorgeschlagenes Personal, Ausrüstung, Baumethode und Bauplanung, technische Merkmale usw.), Umwelteigenschaften, technische Übereinstimmung mit anderer Ausrüstung, Verfügbarkeit von Dienstleistungen und Ersatzteilen, Betriebskosten, Wartungskosten usw.

Die für die Angebotsbewertung ausgewählten Kriterien müssen in der Ausschreibungsbekanntmachung genannt sein und in den Ausschreibungsunterlagen quantifiziert werden. Die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien sind bei der Bewertung der Angebote ohne Auslassungen oder Hinzufügungen als Ganzes anzuwenden. Falls keine Kriterien genannt sind, ist allein der niedrigste Preis ausschlaggebend.

In Ausnahmefällen können die Bieter in den Ausschreibungsunterlagen dazu aufgefordert werden, Finanzierungsvorschläge einzureichen. In diesem Fall ist in den Unterlagen genau anzugeben, nach welchen Kriterien diese Vorschläge bewertet werden. Darüber hinaus empfiehlt die Bank, dass die Bieter auch ein Angebot ohne Finanzierungsvorschlag einreichen.

### 3.7.11. Öffnung der Angebote

Bei öffentlichen Aufträgen hat die Öffnung der Angebote und der zugehörigen Unterlagen öffentlich und in Anwesenheit der Vertreter der Bieter, wenn diese bei der Öffnung anwesend sein möchten, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort zu erfolgen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen genannt sind. Angebote, die nach Ablauf der festgelegten Frist für den Angebotseingang eingegangen sind, dürfen nicht geöffnet werden.

Bei Öffnung der Angebote müssen der Name des Bieters und die Höhe des jeweiligen Angebots sowie die damit im Zusammenhang stehenden Sonderbedingungen, Preisnachlässe und Varianten – soweit zulässig – laut vorgelesen und im Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie dieses Protokolls muss dem der Bank zugesandten Bericht über die Angebotsbewertung beigelegt werden.

### 3.7.12. Bewertung der Angebote

Der Projektträger oder sein Vertreter muss die Angebote auf Übereinstimmung mit den Anforderungen und auf Vollständigkeit überprüfen und sämtliche Rechenfehler korrigieren. Er hat von den Bietern sämtliche zur Bewertung der Angebote notwendigen Erklärungen zu verlangen, jedoch kann nach Angebotsöffnung weder eine Änderung eines wesentlichen Bestandteils des Angebotes noch des Preises akzeptiert werden.

Bei umfangreichen und komplizierten Aufträgen sollte bei der Angebotsbewertung in zwei Stufen (technisches und finanzielles Angebot) vorgegangen werden. Dieses sogenannte Zwei-Umschlag-Verfahren ist in Anlage 1 näher beschrieben.

Unaufgefordert eingereichte Preisangebote sind bei der Angebotsbewertung nicht zu berücksichtigen.

### 3.7.13. Zuschlagserteilung und Vertragsunterzeichnung

Der Projektträger sollte alle Bieter über das Ergebnis der Zuschlagserteilung informieren und die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung erläutern. Jeder Bieter muss als wirksames Rechtsmittel die Möglichkeit haben, von Nachprüfungsverfahren Gebrauch zu machen. Daher sollte der Vertrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist ab Absendung der Zuschlagsinformation an die Bieter unterzeichnet werden.

### 3.7.14. Vergabebekanntmachung

Nach Vertragsunterzeichnung muss der Projektträger unverzüglich eine Vergabebekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlichen. Falls notwendig hilft die Bank dabei, eine solche Veröffentlichung im Namen des Projektträgers zu veranlassen.

Die Vergabebekanntmachung muss die folgenden Auskünfte (im Titel oder im Text) umfassen:

- Projektname und -nummer;
- Losnummer und -bezeichnung;
- Hinweis auf die Veröffentlichungsnummer;
- Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung;
- Name des Projektträgers;
- Hinweis auf den Finanzierungsbeitrag der Bank;
- Auftragswert (nur wenn der Preis Zuschlagskriterium war);
- Tag der Auftragserteilung;
- Zahl der eingegangenen Angebote;
- Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde

## 3.8. Umwelt- und Sozialerklärung

Bei Finanzierungsoperationen außerhalb der EU verlangt die Bank grundsätzlich, dass die Projektträger in den Vergabeunterlagen und Verträgen die Bieter und Vertragsnehmer verpflichten, die Vorlage für die „Umwelt- und Sozialerklärung“ in der in Anlage 7 enthaltenen Form auszufüllen und einzureichen. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge nicht zu finanzieren, wenn der Bieter/Auftragnehmer dem Projektträger keine von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person unterzeichnete Umwelt- und Sozialerklärung vorgelegt hat.

Bei Aufträgen, die vor der Einbindung der Bank in das Projekt vergeben wurden, wird den Projektträgern empfohlen, die Umwelt- und Sozialerklärung aufzunehmen.

## **4. VON DER BANK MITFINANZIERTER BERATUNGSLEISTUNGEN**

Dieser Abschnitt betrifft von Beratern erbrachte Leistungen im Rahmen von Projekten, die von der Bank über Darlehen oder Zuschüsse mitfinanziert werden. Die Bestimmungen von Abschnitt 3.6 – Verbotene Handlungen – Integritätsklausel – sind auch für diesen Abschnitt uneingeschränkt gültig. Für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer ist im zweiten Absatz von Abschnitt 3.1 dieses Leitfadens festgelegt, unter welchen Bedingungen ihre Vorhaben als Operationen innerhalb oder außerhalb der EU eingestuft werden.

### **4.1. Projekte mit Standort innerhalb der Europäischen Union**

Für die von der Bank mitfinanzierten Vorhaben innerhalb der Europäischen Union sind die Bestimmungen der einschlägigen EU-Richtlinien maßgeblich.

### **4.2. Projekte mit Standort außerhalb der Europäischen Union**

Die im folgenden beschriebenen Bestimmungen gelten ausschließlich für von der Bank mitfinanzierte Projekte des öffentlichen Sektors. Die allgemeinen Bestimmungen aus Abschnitt 3.4.2 gelten für Beratungsaufträge, die im Rahmen von durch die Bank mitfinanzierten Vorhaben des privaten Sektors vergeben werden.

Die Verfahren zur Auswahl von Beratern/Experten sowie zur Erstellung der Verträge, die ihre Dienstleistungen regeln, müssen transparent sein und darüber hinaus gewährleisten, dass die Leistungen auf die wirtschaftlich günstigste Weise - d.h. in angemessener Qualität, zu wirtschaftlichen Preisen und termingerecht - erbracht werden.

Die Bestimmungen, die für die Aktivitäten der Bank außerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Auswahl von Beratern gelten, entsprechen stets dem Geist der für vergleichbare Dienstleistungen innerhalb der EU anwendbaren EU-Richtlinie, wobei die erforderlichen Anpassungen zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der von der Bank mitfinanzierten Projekte außerhalb der EU vorzunehmen sind.

#### **4.2.1. Beschreibung der Auftragsvergabeverfahren**

Die verschiedenen Verfahrensarten werden im Folgenden beschrieben:

- Offenes Verfahren: internationale Ausschreibung (zumindest im EU-Amtsblatt sowie zusätzlich in der Presse und in anderen Medien), bei der jeder interessierte Berater oder Experte für die geforderten Dienstleistungen ein Angebot abgeben kann.
- Nicht offenes Verfahren: Ausschreibung auf der Grundlage einer Liste, bei der nur die Berater/Experten ein Angebot abgeben dürfen, die vom Projektträger dazu aufgefordert wurden. Die Liste der Bewerber, die in die Vorauswahl kommen, muss anhand eines internationalen Aufrufs zur Interessenbekundung erstellt werden, an dem alle Berater teilnehmen dürfen und der zumindest im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden muss. Die Bank ist der Ansicht, dass dieses Verfahren effizienter als das oben beschriebene offene Verfahren ist.
- Verhandlungsverfahren, bei dem die Bewerberliste direkt durch den Projektträger erstellt wird: Analyse der (technischen und finanziellen) Vorschläge von Beratern/Experten, die vom Projektträger ausgewählt wurden, und Verhandlungen über die endgültigen Konditionen mit einem oder mehreren von ihnen. Die

Projektträger können anhand eigener Erfahrungen und Kontakte und/oder anhand von Beraterverzeichnissen eine Liste möglicher Bewerber (Vorauswahlliste) erstellen.

#### 4.2.2. Auswahl der Auftragsvergabeverfahren

Bei der Auswahl der Auftragsvergabeverfahren sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Bei einem geschätzten Auftragswert von 200 000 EUR (ohne MwSt.) oder mehr (dabei ist als Auftragswert die Gesamtvergütung des Dienstleistungserbringers zugrunde zu legen) müssen die folgenden Verfahren angewandt werden:
  - entweder offenes Verfahren mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt oder
  - nicht offenes Verfahren mit internationalem Aufruf zur Interessenbekundung im EU-Amtsblatt.
- Bei einem geschätzten Auftragswert von weniger als 200 000 EUR (ohne MwSt.), Verhandlungsverfahren mit einer Liste von höchstens sieben Bewerbern, die auf der Grundlage von Verzeichnissen/Nachforschungen/Empfehlungen erstellt wurde, und unter Teilnahme von mindestens drei Bewerbern mit mindestens zwei verschiedenen Staatsangehörigkeiten.
- Ausnahmen von den oben beschriebenen Verfahren:

Die Projektträger könnten sich aus den folgenden Gründen veranlasst sehen, zu weniger oder nur zu einem Bewerber Kontakt aufzunehmen:

- Die benötigten Fachkenntnisse betreffen ein Gebiet, auf dem es nur sehr wenige Fachleute gibt.
- Die nachgefragte Dienstleistung hat nachgewiesenermaßen einen Dringlichkeitsgrad, der keine ausgedehnte Suche erlaubt.
- Vertraulichkeit und/oder Kontinuität sind notwendig.
- Es wurde bereits ein anderes Auswahlverfahren durchgeführt, dessen Ergebnis unbefriedigend war.
- Wenn ein Berater an Anfangsphasen eines Projekts – wie z.B. einer Machbarkeitsstudie oder Planung – beteiligt war bzw. ist, und feststeht, dass Kontinuität erforderlich ist und die Anwendung von Wettbewerbsverfahren keine zusätzlichen Vorteile bieten würde. Das ist einer der häufigsten Fälle. Vorkehrungen für eine solche Verlängerung sollten im Voraus in Erwägung gezogen werden und in den ursprünglichen „Terms of Reference“ und in dem vorzugsweise im Anschluss an eine Ausschreibung erteilten Auftrag enthalten sein.

Ein einzelner Grund oder eine Kombination von Gründen sind möglich. Sie müssen jedoch vom Projektträger begründet werden, und die Bank muss im Voraus bestätigt haben, dass sie keine Einwände erhebt.

Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von weniger als 50 000 EUR kann die Bank akzeptieren, dass nur mit einem Unternehmen bzw. einer Person Verhandlungen geführt werden, um die Vorbereitung oder Durchführung des Projekts zu beschleunigen.

### 4.2.3. Bewertung der Vorschläge von Beratern

Der Bewertung der Vorschläge erfolgt anhand einer Reihe von Kriterien, die mit ihrer jeweiligen Gewichtung in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an die Berater genannt werden müssen. Für die Bewertung können u.a. folgende Kriterien herangezogen werden:

- besondere Erfahrung des Beraters;
- Verständnis der „Terms of Reference“ und des Umfangs der Dienstleistungen;
- für die Erbringung der Dienstleistungen vorgeschlagene Vorgehensweise;
- Qualifikation und Erfahrung der für die Erbringung der Dienstleistungen wichtigen Fachkräfte sind im Angebot angegeben;
- internationale, regionale bzw. lokale Erfahrung;
- vorgeschlagener Zeitplan.

In Abhängigkeit von den Merkmalen der zu erfüllenden Aufgaben kann der Preis als Kriterium berücksichtigt werden. Er sollte jedoch geringer gewichtet werden als die anderen Kriterien zusammen. Unter bestimmten Umständen lässt sich das Preiskriterium wirksam einbeziehen, indem in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die für die Dienstleistungen verfügbaren Mittel angegeben werden und der Hinweis erfolgt, dass ausschließlich Angebote berücksichtigt werden, bei denen diese Preisobergrenze nicht überschritten wird.

Der Bericht über die Angebotsbewertung des Projektträgers muss bei der Bank eingereicht werden, damit diese erklären kann, dass sie keine Einwände hat.

### 4.2.4. Auftragsabwicklung

Wie bei anderen Aufträgen für Projekte, die von der Bank mitfinanziert werden, ist der Projektträger in vollem Umfang für die Überwachung und Abwicklung der Beratungstätigkeit zuständig.

## ANLAGE 1

# BEGRIFFE UND PRAKTIKEN IM BEREICH AUFTRAGSVERGABE

Ein Unternehmen, das ein „**Angebot**“ einreicht, wird als „**Bieter**“ bezeichnet und ein Unternehmen, das sich um die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren bewirbt, als „**Bewerber**“.

### Internationale Auftragsvergabeverfahren

Die Begriffe offenes und nicht offenes Verfahren sowie Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog werden im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinien in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten Fassung verwendet.

1. „**Offene Verfahren**“ sind formelle Verfahren, bei denen alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können. Sie müssen zumindest im Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Amtsblatt) bekannt gemacht werden. Für offene Verfahren sind klare und umfassende Ausschreibungsunterlagen sowie eine faire und transparente Vorgehensweise bei der Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung erforderlich. Außerhalb der EU werden diese Verfahren oft **Internationale Ausschreibung** oder **Öffentliche Ausschreibung** genannt.
2. „**Nicht offene Verfahren**“ sind formelle Verfahren, bei denen nur die vom Projektträger aufgeforderten Unternehmen ein Angebot abgeben dürfen. Ihnen muss ein Vorauswahlverfahren vorausgehen, an dem alle interessierten Unternehmen teilnehmen können und das zumindest im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Das Vorauswahlverfahren dient der Auswahl von Unternehmen, die anschließend zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Bewerberliste kann ebenfalls mit Hilfe eines Prüfungssystems der Bauunternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer erstellt werden, das durch eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt eingerichtet und betrieben wird. In der Ausschreibungsphase ähnelt dieses Verfahren dem offenen Verfahren (da auch hier klare und verständliche Ausschreibungsunterlagen sowie eine faire und transparente Vorgehensweise bei der Ausschreibung, der Bewertung und der Zuschlagserteilung erforderlich sind). Außerhalb der EU werden diese Verfahren auch als **beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb** bezeichnet.
3. Der „**wettbewerbliche Dialog**“ wird bei besonders komplexen Aufträgen angewandt, wenn der öffentliche Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die seinem Bedarf oder seinen Zielsetzungen entsprechenden technischen Mittel zu definieren oder den rechtlichen oder finanziellen Rahmen eines Projekts zu bestimmen, und er zu dem Schluss gelangt, dass die üblichen Modalitäten des nicht offenen Verfahrens keine Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots gestatten. Der Projektträger muss seinen Bedarf und seine Anforderungen formulieren und die Zuschlagskriterien festlegen, anhand derer das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot ausgewählt werden soll. Zunächst wird im Amtsblatt der EU eine Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht. Anschließend wählt der Projektträger unter den Bewerbern qualifizierte Bieter aus und eröffnet mit ihnen einen Dialog, um die Mittel festzulegen, mit denen sein Bedarf am besten erfüllt werden kann. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Bieter gleich behandelt werden, und darf keine vertraulichen Informationen über einen Bieter an andere weitergeben. Das Verfahren kann in mehreren Stufen organisiert sein. Nachdem der Projektträger die Teilnehmer von den Ergebnissen des Dialogs in Kenntnis gesetzt hat, fordert er sie auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot abzugeben.

4. Das „**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**“ besteht aus einer ähnlichen Reihe von Schritten wie das Verfahren des wettbewerblichen Dialogs. Anders als beim Verfahren des wettbewerblichen Dialogs muss der Projektträger jedoch eine Spezifikation seiner Anforderungen erstellen, bevor er die Bieter zur Angebotsabgabe auffordert. Zu Beginn, d. h. zur Vorauswahl, erfolgt ein Teilnahmewettbewerb mittels einer Auftragsbekanntmachung und Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich Zuschlagskriterien, Spezifikationen und Mindestanforderungen, die physischer, funktioneller oder rechtlicher Art sein können. Der Projektträger verhandelt mit qualifizierten Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Beabsichtigt der Projektträger einen Abschluss der Verhandlungen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine gemeinsame Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote den Mindestanforderungen entsprechen, beurteilt die endgültigen Angebote auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots und erteilt den Zuschlag. Der Projektträger muss die Gleichbehandlung aller Bieter sicherstellen und darf vertrauliche Informationen eines Bieters nicht an andere Bieter weitergeben.
5. Das „**Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung**“ ist ein Verfahren, bei dem die Projektträger ausgewählte Unternehmen ansprechen und mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Auftragsbedingungen verhandeln. Die Auswahl der Bewerber erfolgt direkt durch den Projektträger. Außerhalb der EU werden diese Verfahren oft **freihändige Vergabe** genannt.

### Nationale Vergabeverfahren

6. „**Nationale Ausschreibungen**“ erfolgen entsprechend den üblichen Verfahren des Landes des Projektträgers. Sie werden ausschließlich in der einheimischen Presse bekannt gemacht. Dabei sind die Ausschreibungsunterlagen normalerweise in der Amtssprache des Landes abgefasst. Im Allgemeinen wird die Landeswährung für die Angebote und Zahlungen verwendet, und Angebotspreise schließen üblicherweise die jeweils in dem betreffenden Land anwendbaren Abgaben und Steuern ein.
7. Bei der „**Beschaffung durch Einkauf**“ bzw. der „**Direktvergabe**“ kann der Projektträger Preise und andere Bedingungen mit mehreren lokalen Unternehmen, Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern oder nur einem von ihnen aushandeln.
8. Bei „**Arbeiten in eigener Regie**“ handelt es sich eigentlich nicht um ein Beschaffungsverfahren, da die Arbeiten in diesem Fall durch die Arbeitskräfte und unter Verwendung der Ausrüstung des Projektträgers ausgeführt werden. In manchen Fällen ist dies die einzige praktikable Möglichkeit für die Errichtung bestimmter Bauten bzw. Anlagen oder die Erbringung angemessener In-house-Dienstleistungen wie z.B. grundlegende Planungsarbeiten, FuE (Forschung und Entwicklung) usw.

### Spezifische Methoden im Rahmen des offenen und nicht offenen Verfahrens

9. Bei umfangreichen oder komplexen Aufträgen ist es ratsam, bei der Bewertung in zwei Schritten vorzugehen (Bewertung des technischen und dann des finanziellen Angebots). Die Bieter werden aufgefordert, nach dem „**Zwei-Umschlag-Verfahren**“ ihr technisches und ihr finanzielles Angebot zusammen, aber in getrennten Umschlägen einzureichen. In der ersten Stufe werden zunächst ausschließlich die administrativen und technischen Unterlagen in öffentlicher Sitzung geöffnet. Nachdem der Projektträger ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen (zu denen in den Ausschreibungsunterlagen genannte Mindestbedingungen gehören können) überprüft hat, werden in der zweiten Stufe nur die Preisangebote von den Bietern in öffentlicher

Sitzung geöffnet und verlesen, die zufriedenstellende Unterlagen eingereicht oder bei der technischen Beurteilung eine im Voraus festgelegte Mindestpunktzahl erreicht haben.

10. Ist ein Austausch über technische Fragen zwischen dem Projektträger und dem Bieter sinnvoll, kann nach einem „**Zweistufensystem**“ vorgegangen werden, wobei die erste Stufe nur die technischen Angebote betrifft, die die Bieter anhand der vorläufigen Spezifikationen des Projektträgers einreichen. Nach der sorgfältigen Bewertung der technischen Angebote passt der Projektträger die ursprünglichen Ausschreibungsspezifikationen an und fordert nur die Bieter, deren Angebote zur Teilnahme zugelassen wurden und die in technischer Hinsicht den Anforderungen entsprechen, zur Einreichung eines Preisangebots auf. Der Hauptunterschied zum „wettbewerblichen Dialog“ besteht darin, dass alle endgültigen Angebote dieselben Spezifikationen erfüllen müssen. Dadurch wird die Angebotsbewertung erleichtert.
11. Bei der Ausschreibung von „**Bau- und Planungsleistungen**“ handelt es sich in der Regel um ein nicht offenes Ausschreibungsverfahren; die technischen Anforderungen sind dabei sehr allgemein gehalten und beinhalten normalerweise nur die Angabe der gewünschten Kapazitäten und Leistungen. Damit steht es im freien Ermessen der Bieter, die technische Lösung vorzuschlagen, die ihnen am wirtschaftlichsten oder am geeignetsten erscheint; die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Überlegungen. Dieses Verfahren erfordert zwar zunächst weniger Arbeitsaufwand bei der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen. Für den Bieter bedeutet es allerdings einen weitaus größeren Arbeits- und Berechnungsaufwand bei der Ausarbeitung der Angebote und erfordert von ihm auch mehr Erfahrung in diesem Bereich. Für den Projektträger erhöht sich der Aufwand bei der Bewertung und beim Vergleich der Angebote sowie bei der endgültigen Auswahl des Bauunternehmens, Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringers.
12. Ausschreibungen können für ein Gesamtvorhaben (z.B. den Bau einer Fabrik oder eines Kraftwerks) einschließlich der Tests und der Inbetriebnahme oder nur für einen Teil eines Projekts durchgeführt werden. Im ersten Fall spricht man von Aufträgen zur „**schlüsselfertigen Erstellung (turnkey)**“, die dem Projektträger eine umfassendere technische Garantie bieten, oft aber teurer sind. Im zweiten Fall erfolgt eine Unterteilung des Vorhabens in mehrere, voneinander getrennte Teilaufträge (oder Lose). Diese Methode ist relativ komplex und erfordert für die Koordinierung der Projektdurchführung normalerweise umfangreiche Erfahrung und In-house-Sachkenntnis. Zwar können auf diese Weise die Kosten beträchtlich verringert werden, jedoch liegen die Verantwortung für die technische Koordinierung der verschiedenen Bestandteile und das Risiko von Verzögerungen, Kostenüberschreitungen und allgemein niedrigerer technischer Leistungsfähigkeit beim Projektträger.

## ANLAGE 2

# **ÜBERPRÜFUNG DER AUFTRAGSVERGABEENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE BANK BEI PROJEKTEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS MIT STANDORT AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION**

Wie in dem vorliegenden Leitfaden dargelegt wird, ist es die Politik der Bank, die volle Verantwortung für die Auftragsvergabe beim Projektträger zu belassen. Die Bank beschränkt sich deshalb darauf, sicherzustellen, dass ihre Mittel so wirtschaftlich, transparent und effizient wie möglich verwendet werden. Die von der Bank vorgenommene Überprüfung der Vergabeentscheidungen des Projektträgers beschränkt sich somit auf die wesentlichen Schritte des Vergabeprozesses.

In der Projektprüfungsphase bzw. während der Darlehensverhandlungen bespricht die Bank die Auftragsvergabe mit dem Projektträger und vereinbart mit ihm, nach welchen Verfahren die verschiedenen von der Bank mitfinanzierten Projektbestandteile vergeben werden sollen. Danach sind die folgenden Schritte einzuhalten.

### **Internationale Auftragsvergabeverfahren**

1. Der Projektträger muss die Ausschreibungsbekanntmachung und die Ausschreibungsunterlagen (sowie gegebenenfalls die Vorauswahlunterlagen) mindestens zwanzig Tage vor dem voraussichtlichen Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Bank übersenden.
2. Grundsätzlich nimmt die Bank keine umfassende Prüfung der Ausschreibungs- bzw. Vorauswahlunterlagen vor, für die die Verantwortung vollständig beim Projektträger liegt. Die Bank überprüft möglicherweise jedoch die wichtigsten Verwaltungsbestimmungen dieser Unterlagen und gibt dazu ihre Kommentare ab, wobei sie sich vor allem auf die Vorauswahlkriterien und die Kriterien für die Angebotsbewertung konzentriert. Dabei handelt es sich in keinem Fall um ein Einverständnis mit dem gesamten Inhalt dieser Unterlagen.
3. Soweit nötig wird die Bank die Ausschreibungsbekanntmachung prüfen und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Amtsblatt) für den Projektträger veranlassen.
4. Bei einem Vorauswahlverfahren muss der Projektträger der Bank zur Einholung ihrer Erklärung, dass sie keine Einwände hat, den Bericht über die Vorauswahl und die Aufstellung der Bewerber, die für die Aufnahme in die Vorauswahlliste vorgeschlagen werden, zusenden. Bei Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung muss der Projektträger der Bank die Liste der Bewerber zusenden, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (mit Begründung), damit sie erklären kann, dass sie keine Einwände hat.
5. Während des Vergabeverfahrens muss der Projektträger die Bank unverzüglich über jegliche schriftliche Beschwerde informieren, die er von einem Bieter erhält.
6. Im Anschluss an die Prüfung der Angebote muss der Projektträger der Bank seinen Bewertungsbericht übersenden, wobei dieser eine klare Empfehlung für die nächste Stufe des Verfahrens (sofern zutreffend) oder die Auftragsvergabe beinhalten muss. Die Bank wird erklären, dass sie keine Einwände hat, oder aber entsprechende Kommentare abgeben.

7. Unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung muss der Projektträger der Bank die Vergabebekanntmachung übersenden, die die Bank erforderlichenfalls im Namen des Projektträgers im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
8. Schließlich muss der Projektträger der Bank vor dem ersten Auszahlungsantrag im Rahmen des Finanzierungsvertrags eine Kopie des unterzeichneten Vertrags (und der Integritätserklärung, vgl. Anlage 3) vorlegen.

### **Andere Auftragsvergabeverfahren**

Bei Aufträgen, für die keine internationalen Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen, legt der Projektträger der Bank in regelmäßigen Abständen einen aktualisierten Auftragsvergabeplan vor, der neue Informationen zu den Vergabeentscheidungen, den Unterzeichnungen und der Wettbewerbsintensität enthält. Der Projektträger bewahrt die vollständigen Unterlagen aller Aufträge auf und stellt sie auf Anfrage für die Ex-post-Überprüfung der Bank oder ihrer Prüfer zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Finanzierung zurückzuziehen, wenn die Ex-post-Überprüfung eines Auftrags einen Verstoß gegen den vorliegenden Leitfaden aufzeigt.

### **Sonderfall Aufträge für Beratungsdienstleistungen**

Die Bank prüft den Umfang der Dienstleistungen und die vorgeschlagenen „Terms of Reference“ (einschließlich des gewählten Vergabeverfahrens), den Bericht über die Vorauswahlliste, in dem erläutert wird, nach welchen Kriterien die empfohlene Liste der in die engere Auswahl gezogenen Berater erstellt wurde, den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen, den Bewertungsbericht mit der Begründung für die vorgeschlagene Auswahl sowie den Entwurf des Beratungsvertrags, um sicherzustellen, dass sie die entsprechenden Dienstleistungen finanzieren kann.

1. Der Projektträger muss der Bank die „Terms of Reference“, die vorgeschlagene Liste der ausgewählten Berater und den Bericht über die Vorauswahlliste (bzw. die Ausschreibungsbekanntmachung, falls ein offenes oder nicht offenes Verfahren gewählt wurde) sowie den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zusenden.
2. Die Bank wird erklären, dass sie keine Einwände hat, oder aber entsprechende Kommentare abgeben. Darüber hinaus überprüft die Bank möglicherweise die wichtigsten Verwaltungsbestimmungen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen und gibt dazu ihre Kommentare ab, wobei sie sich vor allem auf die Kriterien für die Angebotsbewertung konzentriert. Dabei handelt es sich in keinem Fall um ein Einverständnis mit dem gesamten Inhalt dieser Unterlagen.
3. Falls ein offenes oder nicht offenes Verfahren durchgeführt wird, veranlasst die Bank erforderlichenfalls die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt im Namen des Projektträgers.
4. Im Falle eines nicht offenen Verfahrens muss der Projektträger den Vorauswahlbericht an die Bank senden, damit diese erklären kann, dass sie keine Einwände hat.
5. Im Anschluss an die Prüfung der Angebote muss der Projektträger der Bank seinen Bewertungsbericht mit einer klaren Empfehlung für die Auftragsvergabe sowie den Entwurf des Beratungsvertrags übersenden. Die Bank wird erklären, dass sie keine Einwände hat, oder aber entsprechende Kommentare abgeben.
6. Im Falle eines offenen oder nicht offenen Verfahrens muss der Projektträger unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung der Bank die Vergabebekanntmachung zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt durch die Bank im Namen des Projektträgers übersenden, soweit dies erforderlich ist.
7. Schließlich muss der Projektträger der Bank vor dem ersten Auszahlungsantrag im Rahmen des Finanzierungsvertrags eine Kopie des unterzeichneten Vertrages (und bei internationalen Verfahren eine Kopie der Integritätserklärung, vgl. Anlage 3) vorlegen.

**Anmerkung:** Die Zusendung der Erklärung, dass die Bank keine Einwände hat, bzw. die Zusendung der Kommentare der Bank an den Projektträger im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt auf der Grundlage der vom Projektträger vorgelegten Informationen und entbindet diesen nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Auftragsvergabe. Die Bank kann ihren Standpunkt ändern, wenn sie nach Abgabe ihrer Stellungnahme zu einem bestimmten Aspekt des Vergabeverfahrens Kenntnis von neuen Informationen erhält.

## ANLAGE 3

### VORLAGE FÜR DIE INTEGRITÄTSERKLÄRUNG

„Wir erklären und sichern hiermit zu, dass weder wir noch gegebenenfalls beteiligte Dritte, einschließlich unserer leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Joint-Venture-Partner oder Nachauftragnehmer, die mit ordnungsgemäßer Vollmacht in unserem Namen oder mit unserem Wissen bzw. Einverständnis oder unserer Unterstützung handeln, in Verbindung mit der Auftragsvergabe oder der Ausführung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für [*Spezifizierung des Vertrags oder des Aufrufs zur Angebotsabgabe*] (der „**Vertrag**“) verbotene Handlungen (wie unten definiert) begangen haben oder anwenden werden, und verpflichten uns, Sie zu unterrichten, falls irgendeine zu unserer Organisation gehörende und für die Einhaltung dieser Verpflichtung verantwortliche Person von einem Fall derartiger verbotener Handlungen Kenntnis erlangt.

Wir werden für die Dauer des Auftragsvergabeverfahrens und – falls unser Angebot den Zuschlag erhält – für die Laufzeit des Vertrages einen Mitarbeiter benennen und einsetzen, der Ihren Anforderungen in angemessener Weise genügen und Ihnen uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung stehen wird und der die Pflicht und die erforderlichen Befugnisse hat, die Einhaltung dieser Integritätserklärung zu gewährleisten.

Wir erklären und sichern zu, dass weder wir noch andere, einschließlich unserer leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Joint-Venture-Partner oder Nachauftragnehmer, die mit ordnungsgemäßer Vollmacht oder mit unserem Wissen bzw. Einverständnis oder unserer Unterstützung in unserem Namen handeln, a) auf Sanktionslisten der EU und der UNO stehen oder anderweitig Sanktionen der EU oder der UNO unterliegen oder b) in Verbindung mit der Ausführung von Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen für den Vertrag gegen EU- oder UN-Sanktionen verstoßen werden. Wir verpflichten uns, Sie zu unterrichten, falls eine für die Einhaltung dieser Erklärung verantwortliche Person unserer Organisation von einem solchen Fall Kenntnis erlangt.

Falls a) wir von einem Gericht in dem unmittelbar dem Datum dieser Zusicherung vorausgegangenem Fünfjahreszeitraum wegen eines Vergehens, das verbotene Handlungen im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe oder mit der Ausführung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beinhaltet, verurteilt worden sind oder von einer Instanz aus diesem Grund mit Sanktionen belegt wurden bzw. dies auf einen wie oben erwähnt handelnden leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Joint-Venture-Partner zutrifft oder b) ein solcher leitender Angestellter, Mitarbeiter, Beauftragter oder Vertreter eines Joint-Venture-Partners aufgrund von verbotenen Handlungen entlassen wurde oder sein Beschäftigungsverhältnis gekündigt hat oder c) wir oder einer unserer wie oben erwähnt handelnden leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Joint-Venture-Partner von den EU-Institutionen oder einer großen multilateralen Entwicklungsbank (wie der Weltbankgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank oder der Interamerikanischen Entwicklungsbank) aufgrund von verbotenen Handlungen von der Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen oder anderweitig mit Sanktionen belegt wurden, so teilen wir nachstehend die Einzelheiten dieser Verurteilung, Entlassung oder Kündigung mit und nennen im Einzelnen die Maßnahmen, die wir ergriffen haben oder ergreifen werden, um sicherzustellen, dass weder unser Unternehmen noch eine unserer Führungskräfte, einer unserer Mitarbeiter oder Beauftragten verbotene Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag [Angabe der erforderlichen Einzelheiten] begeht.

Wir wissen, dass wir keinen Zuschlag für einen von der Europäischen Investitionsbank (EIB) finanzierten Auftrag erhalten können, wenn wir einem Ausschlussbeschluss der EIB unterliegen.

Wir gewähren [Name des Projektträgers], der Europäischen Investitionsbank, den von ihnen benannten Prüfern sowie jeder gemäß dem Recht der Europäischen Union zuständigen Behörde oder EU-Einrichtung bzw. jedem EU-Organ das Recht, unsere Bücher und Geschäftsunterlagen und die unserer Nachauftragnehmer, die wir gegebenenfalls für den Auftrag einsetzen, zu überprüfen und zu kopieren. Wir verpflichten uns, diese Bücher und Geschäftsunterlagen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften aufzubewahren, jedoch mindestens sechs Jahre ab dem Tag der Angebotsabgabe und – falls wir den Zuschlag erhalten – mindestens sechs Jahre ab dem Tag, an dem der Auftrag im Wesentlichen ausgeführt wurde.“

Der Begriff „rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen“ wird in dieser Erklärung im Sinne der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB verwendet.<sup>18</sup>

**Anmerkung:** Bei internationalen Auftragsvergabeverfahren (wie in Abschnitt 3.3.2 definiert) ist der Bank diese Erklärung zusammen mit dem Vertrag zuzusenden. Anderenfalls ist sie vom Projektträger aufzubewahren und der Bank auf Verlangen vorzulegen.

---

<sup>18</sup> Definitionen: vgl. die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB (<http://www.eib.org/infocentre/publications/all/anti-fraud-policy.htm>).

## ANLAGE 4

### **BERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME AN DER AUFTRAGSVERGABE BEI AUS MITTELN DRITTER FINANZIERTEN OPERATIONEN**

Bei einigen Projekten außerhalb der EU stammen die Finanzierungsmittel der Bank aus anderen Quellen. Dazu zählen u.a. Mittel, die im Rahmen der Mandate für Finanzierungen der Bank außerhalb der EU bereitgestellt werden, sowie Mittel aus Treuhandfonds.

#### **Allgemein gilt:**

1. Ausschreibungen für Aufträge, die aus Mitteln der durch das Abkommen von Cotonou geschaffenen Investitionsfazilität finanziert werden, stehen den Staatsangehörigen sämtlicher Länder offen.
2. Anderenfalls steht die Teilnahme an Ausschreibungen für Aufträge, die aus Mitteln Dritter finanziert werden (oder bei denen eigene Mittel der EIB mit Mitteln Dritter kombiniert werden), Bietern, Lieferanten und Dienstleistungsanbietern offen, die gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsinstrumente (Investitionsfazilität und Partnerschaft Europa-Mittelmeer (FEMIP) usw.) dazu berechtigt sind. In diesem Fall sollten in der Regel Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus zumindest folgenden Ländern zur Teilnahme an den Auftragsvergabeverfahren berechtigt sein:
  - Länder der Europäischen Union,
  - Länder, mit denen die betreffende Vereinbarung oder das betreffende Abkommen geschlossen wurde, oder Empfängerländer dieser Vereinbarung bzw. dieses Abkommens.

Ein Unternehmen wird als aus einem EU-Mitgliedsland oder aus einem Empfängerland stammend erachtet, wenn es gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines EU- oder Empfängerlandes gegründet wurde und seinen Sitz, seine zentrale Verwaltung oder seine Hauptgeschäftsstelle in einem EU- oder Empfängerland hat. Falls es dort nur einen gesetzlichen Sitz unterhält, so muss es zumindest Aktivitäten aufweisen, die Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie ständige Kontakte mit der Wirtschaft von EU- oder Empfängerländern haben.

Auf Antrag des Empfängerlandes können in Ausnahmefällen, die gemäß den Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung oder des betreffenden Abkommens genehmigt werden, Unternehmen aus Drittländern von der Bank zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Zulassung muss in den Unterlagen der entsprechenden Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen sein und in sämtlichen mit ihr in Zusammenhang stehenden Veröffentlichungen erwähnt werden.

## ANLAGE 5

### **DEFINITION DER PROJEKTE DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. **Im Allgemeinen** sind Projekte des öffentlichen Sektors solche, die von „staatlichen Behörden“, d.h. vom Staat, von den Gebietskörperschaften, von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und von Verbänden, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, durchgeführt werden.

Unter einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ ist jede Einrichtung zu verstehen, die:

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die einen anderen Charakter als den eines Handels- bzw. Industrieunternehmens besitzt,
- eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und
- überwiegend von staatlichen Behörden finanziert wird oder deren Leitung einer Kontrolle durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von staatlichen Behörden ernannt wurden.

2. **Darüber hinaus sind in dem besonderen Fall der Bereiche Gas, Wärme, Strom, Wasser, Verkehr sowie Suche und Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen, Häfen und Flughäfen, Telekommunikation und Postdienste** unter Projekten des öffentlichen Sektors solche zu verstehen, die:

- von öffentlichen Unternehmen durchgeführt werden, die in nicht liberalisierten Märkten tätig sind, und
- von privaten Unternehmen durchgeführt werden, denen besondere und ausschließliche Rechte eingeräumt wurden und die in nicht liberalisierten Märkten tätig sind.

Anderenfalls werden öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen oder in Privatbesitz befindliche Einrichtungen als im Privatsektor tätige Einrichtungen betrachtet.

Unter einem „öffentlichen Unternehmen“ ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das staatliche Behörden unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, weil sie sein Eigentümer sind (da sie z.B. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten), finanziell an dem Unternehmen beteiligt sind (da sie z.B. die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte kontrollieren) oder für das Unternehmen einschlägige Vorschriften bestehen (z.B. weil staatliche Behörden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen).

Als „besondere und ausschließliche Rechte“ gelten Rechte, die sich aus einer Genehmigung ergeben, die von einer zuständigen Behörde des Landes im Rahmen einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilt wurde und wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Abschnitte 2.1 bis 2.9 einer oder mehreren Einrichtungen vorbehalten ist und die Möglichkeit anderer Einrichtungen, solche Aktivitäten auf demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichwertigen Bedingungen auszuüben, in hohem Maße beeinträchtigt wird. Rechte, die auf der Grundlage objektiver, angemessener und nicht diskriminierender Kriterien gewährt werden, so

dass jedem Interessenten, der diese Kriterien erfüllt, dieselben Rechte eingeräumt werden, sind nicht als besondere oder ausschließliche Rechte zu betrachten.

Ein Markt gilt als liberalisiert, wenn in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, diese Tätigkeit dem direkten Wettbewerb unterliegt und der Zugang für neue Betreiber frei ist. Ein unabhängiges Organ sollte dabei den Wettbewerb und den Zugang überwachen. Die Bank wird feststellen, ob eine Tätigkeit dem direkten Wettbewerb unterliegt, indem sie Kriterien heranzieht wie die Art der betreffenden Waren und Dienstleistungen, das Vorhandensein alternativer Waren und Dienstleistungen, das Preisniveau und das tatsächliche oder potenzielle Vorhandensein von mehr als einem Anbieter der betreffenden Waren und Dienstleistungen. Der Projektträger sollte nachweisen, dass der Zugang zum Markt rechtlich und faktisch frei ist. Die Anzahl der Lieferanten bzw. Erbringer der betreffenden Waren und Dienstleistungen kann in bestimmten Fällen durch das Überwachungsorgan unter Berücksichtigung der Marktgröße und der diesbezüglichen Skaleneffekte begrenzt werden (vorausgesetzt, dass es in jedem Fall mindestens zwei Lieferanten bzw. Erbringer für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gibt).

**Auf die folgenden Aktivitäten wird unter Punkt 2 Bezug genommen:**

**2.1** Im Bereich Gas und Wärme:

- die Bereitstellung oder der Betrieb fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas und Wärme oder
- die Einspeisung von Gas oder Wärme in diese Netze.

**2.2** Im Bereich Strom:

- die Bereitstellung oder der Betrieb fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder
- die Einspeisung von Strom in diese Netze.

**2.3** Im Bereich Wasser:

- die Bereitstellung oder der Betrieb fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder
- die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

**2.4** Vergabe von Aufträgen und Durchführung von Wettbewerben durch Projektträger, die eine Tätigkeit im Sinne von Punkt 2.3 ausüben, wenn diese Aufträge:

- mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20% der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder wenn sie
- mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

- 2.5** Die Einspeisung von Gas, Wärme, Strom oder Trinkwasser durch Projektträger, die keine staatliche Behörden sind, in Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne der Punkte 2.1, 2.2 und 2.3, sofern:
- die Produktion des jeweiligen Versorgungsguts durch den betreffenden Projektträger erfolgt, weil es für die Ausübung einer anderen als der in den Punkten 2.1, 2.2, und 2.3 genannten Aktivitäten benötigt wird, und
  - die Einspeisung in das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des betreffenden Projektträgers abhängt und in den letzten drei Jahren im Durchschnitt höchstens 25% der vom Projektträger insgesamt produzierten Menge dieses Versorgungsguts eingespeist wurden.
- 2.6** Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Schiene, automatischer Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.
- Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einem zuständigen Projektträger festgelegten Betriebsbedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne.
- 2.7** Aktivitäten mit dem Ziel der Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der:
- Suche oder Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen oder
  - Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen.
- 2.8** Die Bereitstellung oder der Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten.
- 2.9** Die Bereitstellung oder der Betrieb von Postdiensten.

## **ANLAGE 6**

# **STANDARDFORM DER AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (EU-AMTSBLATT)**

## **INTERNATIONALE AUSSCHREIBUNG**

(Im Falle eines Vorauswahlverfahrens sind die nötigen Anpassungen vorzunehmen)

**[NAME DES PROJEKTS]**

**[NAME DES PROJEKTRÄGERS]**

Der *[Name des Projektträgers]* (im Folgenden „der Darlehensnehmer“ genannt) hat ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB, im Folgenden „die Bank“ genannt) zur Finanzierung der Kosten des *[Name des Projekts]* erhalten (bzw. beantragt). Die vorliegende Internationale Ausschreibung betrifft den Auftrag für *[Name des Projektbestandteils]*.

Auftragsgegenstand: *[Beschreibung der wichtigsten Auftragsmerkmale (einige Zeilen)]*.

Der Auftrag soll von *[Tag des Beginns der Auftragsausführung]* bis *[Tag des Abschlusses der Auftragsausführung]* ausgeführt werden.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien (aufgeführt in der Rangfolge ihrer Bedeutung) erteilt: *[Aufstellung der Kriterien für die Auftragsbewertung]*.

Zur Teilnahme an der Ausschreibung werden alle Unternehmen aufgerufen.

### **ODER**

Zur Teilnahme an der Ausschreibung werden alle Unternehmen aufgerufen, die in den Ländern eingetragen sind, die im Rahmen der oben genannten Finanzierungsoperation für die Bank für eine Teilnahme in Betracht kommen (*[hier ist eine Aufstellung der Länder einzufügen]*).

Interessierte Bieter, die für eine Teilnahme in Betracht kommen, können bei folgender Stelle weitere Auskünfte erhalten und die Ausschreibungsunterlagen einsehen: *[Name, vollständige Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen erhältlich sind]*.

Ein vollständiger Satz der Ausschreibungsunterlagen kann gegen Einreichung eines Antrags bei der oben genannten Stelle und Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Gebühr in Höhe von *[Betrag und Währung]* an *[Name und vollständige Anschrift der Geschäftsbank sowie Kontonummer]* unter Angabe des Projektnamens erworben werden. Auf Anfrage und gegen den per Telefax übermittelten Zahlungsnachweis können die Ausschreibungsunterlagen per Boten übersandt werden, sofern der Transport vorher durch den Bieter in seinem Land bestellt wurde. In diesem Fall haftet der Darlehensnehmer nicht für die Auslieferung der Unterlagen.

Jedem Angebot ist eine Bietungsgarantie in Höhe von *[Betrag und Währung]*, die den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen entspricht, beizufügen.

Die Angebote müssen in geschlossenen Umschlägen mit dem Vermerk „Angebot für *[Name des Projektbestandteils]*“ bis spätestens *[Tag und Uhrzeit]* bei der folgenden Stelle eingegangen sein: *[Name und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote eingehen sollen]*. Die Angebote werden unverzüglich in Anwesenheit der Vertreter der Bieter, die bei der Öffnung anwesend sein wollen, geöffnet.

## ANLAGE 7

### **VORLAGE FÜR DIE UMWELT- UND SOZIALERKLÄRUNG**

Wir, die Unterzeichner, verpflichten uns, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem der Auftrag durchgeführt wird, sowie alle nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und alle Verpflichtungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und multilateralen Abkommen im Bereich Umwelt, die in dem Land gelten, in dem der Auftrag durchgeführt wird, einzuhalten und sicherzustellen, dass alle von uns beauftragten Nachauftragnehmer diese einhalten.

*Arbeitsnormen.* Außerdem bekennen wir uns zu den Grundprinzipien, die den acht Kernarbeitsnormen der IAO<sup>19</sup> zugrunde liegen. Sie betreffen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Nichtdiskriminierung sowie Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Wir a) zahlen Löhne und sonstige Leistungen und bieten Arbeitsbedingungen (einschließlich Arbeitszeitregelungen und Ruhetage), die mindestens dem Standard der Branche entsprechen, in der die Arbeit ausgeführt wird, und b) führen vollständig und korrekt Buch über die am Standort Beschäftigten.

*Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis.* Wir verpflichten uns, im Sinne von Standard 8 des Environmental and Social Handbook der EIB eine Personalpolitik und Verfahren zu entwickeln und einzuführen, die für alle im Rahmen des Projekts eingesetzten Beschäftigten gelten. Wir werden die Anwendung regelmäßig überwachen und darüber sowie über von Zeit zu Zeit notwendige Korrekturmaßnahmen an [Name des öffentlichen Auftraggebers] Bericht erstatten.

*Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und öffentliche Gesundheit.* Wir verpflichten uns, a) alle Gesetze zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz des Landes, in dem der Auftrag durchgeführt wird, zu beachten, b) in Einklang mit den im Umwelt- und Sozialmanagementplan des Projekts festgelegten Maßnahmen und dem Leitfaden der IAO zu Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz<sup>20</sup> notwendige Managementpläne und -systeme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu entwickeln und einzuführen, c) den für das Projekt eingesetzten Beschäftigten angemessene, sichere und hygienische Einrichtungen und Unterkünfte zur Verfügung zu stellen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Standard 9 des Leitfadens Environmental and Social Handbook der EIB für Beschäftigte, die auf dem Gelände leben, und d) Vorkehrungen für das Sicherheitsmanagement zu treffen, die mit internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätzen übereinstimmen, falls solche Vorkehrungen für das Projekt erforderlich sind.

*Umweltschutz.* Wir verpflichten uns, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt innerhalb und außerhalb des Geländes zu schützen und die Beeinträchtigung für Menschen und Sachwerte durch Luftverschmutzung, Lärm, Verkehr und andere Folgen der Operationen zu begrenzen. Die aus unserer Tätigkeit resultierenden Emissionen, Ablagerungen an der Oberfläche und Einleitungen von Abwässern werden die Grenzwerte, Spezifikationen oder Vorschriften, die in [Bezeichnung der einschlägigen Unterlage]<sup>21</sup> definiert sind, einhalten, ebenso wie internationale und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in dem Land gelten, in dem der Auftrag durchgeführt wird.

*Ökologische und soziale Leistung.* Wir verpflichten uns, a) [Name des öffentlichen Auftraggebers] [zeitliche Abstände gemäß Ausschreibungsunterlagen] Berichte zum Sozial- und Umweltmonitoring vorzulegen, und b) alle Maßnahmen, die uns in den Umweltgenehmigungen [ggf. Bezeichnung der Unterlage]<sup>22</sup> auferlegt wurden, sowie

<sup>19</sup> <http://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang-en/index.htm>

<sup>20</sup> [http://www.ilo.org/safework/info/standards-and-instruments/WCMS\\_107727/lang-en/index.htm](http://www.ilo.org/safework/info/standards-and-instruments/WCMS_107727/lang-en/index.htm)

<sup>21</sup> Zum Beispiel: USVP (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung) und USMP (Umwelt- und Sozialmanagementpläne).

<sup>22</sup> Zum Beispiel: USVP (Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung) und USMP (Umwelt- und Sozialmanagementpläne).

eventuelle Korrektur- oder vorbeugende Maßnahmen aus dem jährlichen Bericht zum Sozial- und Umweltmonitoring einzuhalten. Hierfür werden wir ein Umwelt- und Sozialmanagementsystem entwickeln und einführen, das dem Umfang und der Komplexität des Auftrags entspricht, und [Name des öffentlichen Auftraggebers] Einzelheiten zu a) den Plänen und Verfahren, b) Funktionen und Zuständigkeiten und c) wichtigen Monitoring- und Prüfberichten vorlegen.

Wir erklären hiermit, dass unser Angebotspreis für diesen Auftrag alle Kosten im Zusammenhang mit unseren Vertragspflichten hinsichtlich der ökologischen und sozialen Leistung einschließt. Wir verpflichten uns, a) etwaige Änderungen an der Projektplanung, die potenziell negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben können, in Absprache mit [Name des öffentlichen Auftraggebers] zu bewerten, b) [Name des öffentlichen Auftraggebers] schriftlich und zügig über unerwartete ökologische oder soziale Risiken oder Gefahren zu informieren, die während der Ausführung des Vertrags und der Durchführung des Projekts auftreten und zuvor nicht berücksichtigt wurden, und c) erforderlichenfalls das Umwelt- und Sozialmonitoring sowie Minderungsmaßnahmen in Absprache mit [Name des öffentlichen Auftraggebers] anzupassen, um zu gewährleisten, dass wir unsere ökologischen und sozialrechtlichen Pflichten einhalten.

*Team für das Umwelt- und Sozialmanagement.* Wir werden den öffentlichen Auftraggeber beim fortlaufenden Monitoring und der Überwachung hinsichtlich der Einhaltung aller im Vorangehenden beschriebenen ökologischen und sozialen Pflichten unterstützen. Hierzu bestellen wir für die gesamte Vertragslaufzeit ein Team für das Umwelt- und Sozialmanagement (die Teamgröße berücksichtigt den Umfang und die Komplexität des Auftrags), das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers zufriedenstellend ist und dem öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkt und unmittelbar zur Verfügung steht. Dieses Team hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Umwelt- und Sozialerklärung sicherzustellen, und verfügt über alle hierfür erforderlichen Befugnisse.

Wir gewähren dem öffentlichen Auftraggeber, der EIB und den von ihnen benannten Prüfern das Recht, alle unsere Konten, Bücher, elektronischen Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit den ökologischen und sozialen Aspekten des Auftrags ebenso wie die unserer Nachauftragnehmer zu überprüfen.

Name In der Funktion als

Unterschrift

Ordnungsgemäß bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen im Namen von

Datum

**Hinweis für den Projektträger:** Bei internationalen Auftragsvergabeverfahren (wie in Abschnitt 3.3.2 definiert) ist diese Umwelt- und Sozialerklärung zusammen mit dem Vertrag an die Bank zu senden. Anderenfalls ist sie vom Projektträger aufzubewahren und der Bank auf Anfrage vorzulegen.

## **ANLAGE 8**

# **VERFAHREN FÜR BESCHWERDEN ÜBER DIE AUFTRAGSVERGABE**

### **A. Beschwerden über Handlungen des Projektträgers**

Für die Bearbeitung von Beschwerden über Handlungen des Projektträgers sind die Projektträger zuständig; sie treffen die diesbezüglichen Entscheidungen. Die Bank ist bestrebt sicherzustellen, dass mit ihren Darlehen nur Aufträge finanziert werden, die in Übereinstimmung mit ihrem Leitfaden für die Auftragsvergabe vergeben wurden. Ihre Rolle beschränkt sich jedoch auf die Überprüfung, ob alle Bedingungen eingehalten wurden, die für ihre Finanzierung gelten. Wenn die Bank feststellt, dass das Vergabeverfahren nicht ihrem Leitfaden für die Auftragsvergabe entspricht, kann sie beschließen, ihre Finanzierung zurückzuziehen und ggf. von anderen vertraglichen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

Beschwerdeführer, die Handlungen oder Entscheidungen von Projektträgern anfechten möchten, sollten ihre Bedenken gemäß den einschlägigen Bestimmungen an die Projektträger und/oder die entsprechenden Überprüfungsinstanzen richten (normalerweise die nationalen Rechtsbehelfsmechanismen). Bieter werden angehalten, diese Möglichkeiten zum Vorbringen von Beschwerden zeitnah zu nutzen; sie können die Bank in Kopie setzen.

### **B. Voraussetzungen für die Einreichung von Beschwerden über Handlungen der Bank**

#### **1. Wer kann eine Beschwerde vorbringen?**

Jeder, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und dem durch einen mutmaßlichen Verstoß gegen den Leitfaden für die Auftragsvergabe ein Schaden entstanden ist beziehungsweise zu entstehen droht, kann beim EIB-Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden<sup>23</sup> eine Beschwerde einreichen. Normalerweise zählen zu diesem Kreis alle Bieter und potenziellen Bieter.

#### **2. Worüber können Beschwerden vorgebracht werden?**

Beschwerdeführer können die Entscheidung der Bank, dass ein Vergabeverfahren dem Leitfaden der EIB für die Auftragsvergabe entspricht, anfechten. Beschwerden über mutmaßlich rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Auftragsvergabeverfahren werden von den zuständigen Dienststellen der EIB gemäß der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB bearbeitet.

#### **3. Wie können Beschwerden vorgebracht werden?**

Beschwerden müssen per Post oder E-Mail ([procurementcomplaints@eib.org](mailto:procurementcomplaints@eib.org)) eingereicht werden. Wenn Beschwerden über andere Kanäle bei der Bank eingehen, werden sie an den Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden weitergeleitet.

#### **4. Wann sollten die Beschwerden vorgebracht werden?**

Beschwerdeführer sollten ihre Beschwerden möglichst vor Ablauf der Stillhaltefrist einreichen. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass es unter Umständen nicht mehr möglich ist, die Vergabe rückgängig zu machen, wenn Beschwerden nach Ablauf der Stillhaltefrist eingehen.

<sup>23</sup> Beschwerden anderer Mitglieder der Öffentlichkeit über Handlungen der Bank bearbeitet die Beschwerdestelle der EIB in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Leitfaden.

## C. Verfahren

Wenn bei der Bank eine Beschwerde eingeht, bestätigt sie den Empfang und informiert den Projektträger. Sie wird während des Überprüfungsverfahrens jedoch weder mündlich noch schriftlich mit Bietern über Einzelheiten einer Beschwerde kommunizieren.

- (a) Beschwerden, die eingehen, bevor die Bank mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Auftragsvergabe hat, bearbeiten die Dienststellen der Bank im Rahmen der üblichen Prüfung der EIB. Der Sachverhalt der Beschwerde wird beurteilt, wenn die Bank entscheidet, ob sie Einwände gegen die Auftragsvergabe geltend macht.
- (b) Beschwerden, die nach der Mitteilung der EIB, dass sie keine Einwände hat, aber vor Ablauf der Stillhaltefrist eingehen, werden vom Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden geprüft. Er untersucht den Fall, damit die Bank eine endgültige Stellungnahme darüber abgeben kann, ob sie die Entscheidung, dass sie keine Einwände hat, bestätigt oder zurückzieht. Bis der Ausschuss seine Überprüfung abgeschlossen hat, setzt die Bank ihre Entscheidung, dass sie keine Einwände hat, aus. Die Bank trifft ihre Entscheidung in weniger als 30 Kalendertagen gerechnet ab der Einreichung der Beschwerde. In komplexen Fällen kann diese Frist auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden.
- (c) Bei Beschwerden, die nach Ablauf der Stillhaltefrist eingereicht werden, kann das Vergabeverfahren nicht mehr geändert werden. Dennoch untersucht der Ausschuss für Auftragsvergabebeschwerden den Fall, um zu entscheiden, ob die Bank ihre Finanzierung für den Auftrag bestätigt oder zurückzieht.

Sobald eine endgültige Entscheidung gefällt wurde, informiert die Bank den Projektträger. Parallel dazu schickt die Bank eine begründete Antwort an den Beschwerdeführer.





# Leitfaden für die Auftragsvergabe

von durch die EIB  
mitfinanzierten Projekten



**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*

**Europäische Investitionbank**  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
☎ +352 4379-22000  
[www.eib.org](http://www.eib.org) – ✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)